Steffens, Paul

Die entwicklung des landratsamtes in den...

[Berlin]

[1914]

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 37 Steffens, Paul, 1885-
Die entwicklung des landratsamtes in den preussischen staaten bis zum ausgang des 18. jahrhunderts. (kapitel I-III,2.) [Berlin, Ebering, 1914]
78 p. 23 cm.

Thesis, Berlin, 1914.

ONLY ED

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-17-97 INITIALS: AP / PB

TRACKING # : 27807

Die Entwicklung des Landratsamtes in den Preußischen Staaten bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts.

(Kapitel I—III,2.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin.

Von

Paul Steffens

aus Potsdam.

Tag der Promotion: 11. Februar 1914.

Referenten:
Prof. Dr. **Hintze**.
Prof. Dr. **Delbrück**.

Mit Genehmigung der philosophischen Fakultät erscheint nur ein Teil der eingereichten Abhandlung als Dissertation. Die ganze Abhandlung erscheint als Heft der „Historischen Studien“ im Verlage von Emil Ebering in Berlin.

Emil Ebering, Berlin NW., Mittelstr. 39.

MEINEN ELTERN.

Inhalt.

Verzeichnis der Hilfsmittel.

I. Quellen.

Acta Borussica: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. Bd. I v. G. Schmoller u. O. Krauske; II, III von G. Schmoller, O. Krauske, V. Löwe; IV, V von G. Schmoller u. W. Stolze; VI 2—X von G. Schmoller u. O. Hintze.

Max Bär: Westpreußen unter Friedrich dem Großen. Leipzig 1909, Band II.

A. Bezzenberger: Aktenstücke des Provinzial-Archivs in Königsberg aus den Jahren 1786—1820, betr. die Verwaltung und Verfassung Ostpreußens. Königsberg 1898.

v. Bohlen-Bohlendorff: Hausbuch des Herrn Joachim von Wedel auf Krempzow. Tübingen 1882. Bibl. des Literar. Vereins Nr. 161.

A. F. Büsching: Magazin für die neue Historie und Geographie, Band XV.

Johann Carl Dähnert: Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes Urkunden, Gesetze, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Ordnungen. Stralsund 1765 ff.

H. F. Diez: Archiv Magdeburgscher Rechte. Erster Band. Magdeburg 1781.

E. Fidicin: Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg. Berlin 1856.

Fr. Förster: Urkundenbuch zu der Lebensgeschichte Friedrich Wilhelms I. Potsdam 1834.

Peter Joh. G. Hoffmann: Repertorium der Preußisch-Brandenburgischen Landesgesetze für Cameral- und Justizbediente. Erste Fortsetzung. Züllichau 1802.

Sammlung aller in dem souveränen Herzogthum Schlesien und dessen incorporirten Grafschaft Glatz in Finanz-Justiz-Criminal- usw.-Sachen publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten. . . Bresslau verlegts Johann Jacob Korn. O. J. Zitiert: Korn.

Christian Otto Mylius: Corpus Constitutionum Marchicarum, 6 Teile und 4 Continuationen. Berlin und Halle 1737 ff.
Novum Corpus Constitutionum (Prussico-Brandenburgensium praecipue) Marchicarum. 50 Jahrgänge von 1751—1800. Zum Druck befördert durch die Akademie der Wissenschaften.
Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark, Heft XIII S. 274 f. Landsberg a. W. 1902.
D. F. Quickmannen Ordnung oder Sammlung derer in dem Königlichen Preußischen Herzogtum Pommern und Fürstentum Camin bis zu Ende des 1747sten Jahres publicirten Edicten, Mandaten und Rescripten.
Protokoll des Oberbarnimschen Kreises vom Jahre 1634. Herausgegeben von Ernst Friedländer. Märkische Forschungen XVII.
Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm herausg. von O. Meinardus, 5 Bände, Leipzig 1889 bis 1896 (Publikationen aus d. Kgl. Preuß. Staatsarchiven).
Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis. Supplementband Berlin 1865.
Paul Schwartz: Die Neumark während des dreißigjährigen Krieges. Band II. Landsberg a. d. W. 1902.
Rudolf Stadelmann: Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur. Leipzig 1878 f.
H. Stenzel: Landesdiarium (Scriptores rerum Silesiacarum V).
Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. X. Band, Berlin 1880 herausg. von S. Isaacsohn.
P. G. Wöhner: Die Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. Berlin 1804 und 1805, Band III.

II. Literatur.

August Wilhelm, Prinz von Preußen: Die Entwicklung der Kommissariats-Behörden in Brandenburg-Preußen bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. Straßburger Dissertation von 1908.
Augustin von Balthasars Abhandlung vom Ursprung, Amt und Recht, besonders der Wahl der Land-Räthe im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Greifswald 1752.
M. Bär: Westpreußen unter Friedrich dem Großen. Leipzig 1909, Bd. I.
von Bassewitz: Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre

Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruche des französischen Krieges im Oktober 1806. Leipzig 1847.
Historische, politisch-geographisch-statistisch und militärische Beyträge, die Königlich Preußische und benachbarte Staaten betreffend. Dessau u. Berlin 1781 ff.
H. Bielfeld: Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins achtzehnte Jahrhundert. Staats- und socialwissenschaftl. Forschg. von Schmoller, Bd. VIII, Heft 1. Leipzig 1888.
C. Bornhak: Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. Berlin 1884.
C. Bornhak: Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903.
Kurt Breysig: Die Organisation der brandenburgischen Kommissariate von 1660—1697. Forschg. z. Brdbg.-Preuß. Gesch. V, S. 135 ff.
R. de l'Homme de Courbiere: Geschichte der Brandenburgisch-Preußischen Heeresverfassung. Berlin 1852.
E. A. F. C[ulemann]: Ravensbergische Merkwürdigkeiten. Minden 1747/49.
Joh. Fr. Danneil: Das Geschlecht der von der Schulenburg. Salzwedel 1847.
H. Delbrück: Landrath und „Regierung" in Preußen. Preuß. Jahrbücher Bd. 54 S. 518 ff.
F. Gelpke: Die geschichtliche Entwickelung des Landrathsamtes der Preußischen Monarchie. Berlin 1902.
Colmar Grünhagen: Schlesien unter Friedrich dem Großen. Breslau 1889.
O. Hintze: Staat und Gesellschaft unter dem ersten König. Hohenzollern-Jahrbuch 1900, S. 269 ff.
—, Zur Agrarpolitik Friedrichs des Großen. Forschg. z. Brdbg. u. Preuß. Gesch. X, S. 275 ff.
—, Einleitende Darstellung der Behördenorganisation u. allgemeinen Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II. 1901. Acta Borussica, Behördenorganisation VI, 1.
—, Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte. Eine vergleichende Studie. Histor. Aufsätze Karl Zeumer zum 60. Geburtstag. Weimar 1910.
F. Holtze: Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. Berlin 1890/91.
S. Isaacsohn: Geschichte des preuß. Beamtenthums. Berlin 1874 ff.
Chr. Aug. Ludwig Klaproth u. C. W. Cosmar: Der Königl. Preußische und Churfürstl. Brandenbg. Wirkliche Geheime Staats-Rath. Berlin 1805.

Georg Friedrich Knapp: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens. Leipzig 1887.
A. von dem Knesebeck: Aus dem Leben der Vorfahren vom Schlosse zu Tylsen in der Altmark. Berlin 1875.
O. Kutzner: Das Landratsamt in Schlesien 1740—1806. Dissertat. Breslau 1911.
von Lamotte: Praktische Beyträge zur Cameralwissenschaft. Leipzig 1782.
G. A. H. von Lamotte: Ausführliche Abhandlung von Landesgesetzen und Verfassungen, welche die Landstraßen und Wege in den Königlich Preußischen Staaten betreffen. Leipzig 1789.
—, Abhandlungen, II Teile. Von den Land-Räthen in der Chur-Mark u. a. m. Berlin 1793.
Max Lehmann: Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelms I. Hist. Ztschr., Bd. 67 (1891), S. 254 ff.
P. A. H. v. Massow: Nachrichten über das Geschlecht derer von Massow. 1878.
H. v. Petersdorff: Beiträge zur Wirtschafts-Steuer- und Heeresgeschichte der Mark im dreißigjährigen Kriege. Forschg. z. Br. u. Prß. Gesch. II, S. 1 ff.
R. Petsch: Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im siebzehnten Jahrhundert bis zur Einverleibung in den brandenburgischen Staat. Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen v. Schmoller u. Sering, Heft 126, Leipzig 1907.
M. Philippson: Geschichte des Preußischen Staatswesens vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen. Leipzig 1880/82.
J. D. E. Preuß: Friedrich der Große. Berlin 1832 ff.
G. W. v. Raumer: Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg. Zerbst 1830.
—, Landräthe und Kreisstände der preußischen Monarchie. Berliner Politisches Wochenblatt 1832/1833.
Riedel: Die Brandenburgische Lehnsmiliz. Märkische Forschg. I, S. 365 ff.
J. Rembert Roden: Kurzgefaßte Nachricht von dem Finanzwesen 1774/75. Abgedruckt bei Preuß: Friedrich d. Große IV. Berlin 1834.
Adolf Schill: Die Einführung des Landratsamts in Cleve-Mark. Forschg. z. Brdbg. u. Preuß. Gesch. XXII, 2.
Von Schlesien vor und seit dem Jar 1740 (Verfasser K. C. v. Klöber). Freiburg 1785.

G. Schmoller: Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft VIII u. X.
—, Ueber Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtenthum im Allgemeinen und speciell in Deutschland und Preußen bis zum Jahre 1713. Acta Borussica, Behördenorganisation I, 1894.
F. v. Schroetter: Die brandenburgisch-preußische Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten. Staats- u. socialwissensch. Forsch. XI, 5. Leipzig 1892.
R. v. Schrötter: Die Ergänzung des preußischen Heeres unter dem ersten Könige. Forschg. z. Brdbg. u. Prß. Gesch. XXIII, 2, S. 81 ff.
M. Spahn: Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478—1625. Staats- u. socialwissenschaftl. Forschg. XIV. Bd., 1. Heft.
Karl Spannagel: Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648—1719. Hannover u. Leipzig 1894.
W. Spatz: Der Teltow I. Berlin 1905.
A. Strecker: Franz von Meinders Staats- und socialwiss. Forschg. von Schmoller XI, 4. Leipzig 1892.
C. G. v. Thile: Nachricht von der Churmärkischen Contributions- und Schoß-Einrichtung. Neue und verbesserte Auflage. Halle-Leipzig 1768.
C. v. Voß: Ueber den Ursprung der Landräthe in der Mark Brandenburg. Berlin 1829. (Zuerst in v. Kamptz Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung XII, S. 881 ff., 1828.)
P. F. Weddigen: Westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik. Leipzig 1784.
A. v. Werder: Nachrichten über die Familie von Werder. Als Manuskript gedruckt.
Georg Winter: Die märkischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüthe 1540—1550. Ztschr. für Preuß. Gesch. u. Landeskunde, Bd. XIX und XX, 1882/83.
P. G. Wöhner: Die Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. Berlin 1804/05.
J. G. L. Zitelmann: Ueber die landständische Verfassung in Pommern vor dem Jahre 1823. Balt. Studien, IV. Jahrg., 1. Heft. Stettin 1837.

Erstes Kapitel.

Einleitung und Rückblick auf die Enstehüngsgeschichte des Landratsamtes.

1. Allgemeine Einleitung.

Am Ende des XVIII. Jahrhunderts findet man im Osten und Westen der preußischen Monarchie wie in Pommern und Schlesien Landräte an der Spitze der Kreise. Das Landratsamt, das uns dort um jene Zeit begegnet, ist jedoch nicht dem Boden dieser Provinzen entsprossen. Seine Wiege stand in der Kurmark.

Aus dem Kern des wachsenden Staatengebildes verpflanzten Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. das bewährte Amt nach Magdeburg, Pommern, Halberstadt, Minden-Ravensberg, nach Schlesien, Ostpreußen, Cleve-Mark und Westpreußen. Mit der Erweiterung der Grenzen der Monarchie geht die Ausbreitung des Landratsamtes fast Hand in Hand.

Das historische Interesse an diesem Gegenstande wird besonders genährt durch den eigenartigen Charakter des Landrats, der, wie Bismarck sagt, einen Januskopf trägt, ein Gesicht in der Bureaukratie, eins im Lande hat. Dies Kennzeichen des Doppelseitigen wohnt dem Landratsamt von seinem Ursprung an inne. Der Landrat steht im Fürstendienst und ist gleichzeitig Vertrauensmann der Stände. Zwei widerstreitende Elemente sind in diesem Amte vereint. Darum war es wie kein anderes geeignet, beim Bau des werdenden Großstaates als mittelndes und bindendes Glied zu dienen.

Der Titel „Landrath" wurde in der Kurmark durch einen Akt königlicher Gnade den Trägern des Amtes verliehen zu einer Zeit, wo die Grundlagen für die spätere Gestaltung bereits gegeben waren (1701). Wir wollen daher einen Blick zurückwerfen auf die Entstehungsgeschichte des Landratsamtes, bevor wir seine Entwicklung von der Schwelle bis zum Ausgang des XVIII. Jahrhunderts verfolgen.

Die Kurmark ist, wie gesagt, das Gebiet, in dem das Landratsamt die Form gewann, in der es im Laufe des XVIII. Jahrhunderts auf die übrigen Provinzen übertragen wurde. Von dort wird man ausgehen müssen, wenn man die inneren Zusammenhänge des Entwicklungsganges kennen lernen will.

Der Ursprung der kurmärkischen Landräte ist untrennbar verknüpft mit der Geschichte der landständischen Verfassung, besonders mit der Bildung der Kreise, die als ritterschaftliche Verwaltungsdistrikte deutlicher hervortraten, seitdem der Große Kurfürst die Stände als Gesamtheit aus ihrer übermächtigen Stellung verdrängt hatte, und nun den Ritterschaften der Einzelbezirke nur das bescheidenere Feld der Kreistage zu öffentlicher Tätigkeit blieb.

Der von Isaacsohn[1] und Bornhak[2] vertretenen Ansicht, daß die Beritte der Landreiter als Grundlage für die Kreiseinteilung gedient haben, schließt sich auch Gelpke[3] mit Vorbehalt an. Dem widerspricht völlig die Einteilung der Altmark in sechs Beritte, während sie doch bis gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts nur einen einzigen Kreis bildete und aus der Teilung im Jahre 1793 nicht sechs, sondern vier Landratsbezirke hervorgingen. Wie erklärt sich nun aber

1. S. Isaacsohn: Geschichte des preußischen Beamtentums Bd. I, S. 79 f.
2. C. Bornhak: Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts I, S. 270 f.
3. F. Gelpke: Die geschichtliche Entwicklung des Landratsamtes der Preußischen Monarchie S. 7.

die Uebereinstimmung der mittelmärkischen Kreise mit den Landreitereien?

Schon das Landbuch Karls IV. zerlegt die Mittelmark in Territorien und führt unter ihnen Lubus, Barnym, Czucha, Teltow, Terra obula, Glyn, comitatus Lyndowensis auf[4], Gebiete, die sich mit den späteren mittelmärkischen Kreisen nachweislich decken. Es besteht also offenbar ein Zusammenhang zwischen jenen Territorien und den Kreisen. Bornhak weist nun indirekt selbst darauf hin, indem er sagt, daß in der Mittelmark die von der Slawenzeit her im Volke fortlebenden Landschaften Havelland, Zauche, Teltow usw. am Ende des XV. oder zu Beginn des XVI. Jahrhunderts den Landreitern als Beritte zugewiesen seien. Er bezeichnet diese Einrichtung als vorteilhaft, weil durch Landbücher und Schoßregister die Grenzen dieser Gebiete bereits festgelegt waren[5].

Dies ist zweifellos richtig, nur sehe ich nirgends einen Einfluß der Beritte auf die Gestalt der Kreise. Die Landreitereien haben da, wo sie sich aus praktischen Gründen nicht an das alte Territorialgebiet anlehnen konnten und es in kleinere Bezirke zerlegten, den Zusammenhang des Ganzen nicht zerstört, wie das an der alten Mark zwischen Elbe und Ohre besonders deutlich wird. Sie war, wie das von der Havel umflossene Land, wie der von Nuthe, Havel, Spree und Dahme umgrenzte Teltow[6], ein in sich geschlossenes Gebiet; als Einheit behandelt sie das Landbuch Karls IV., sie bildet ihrer Vergangenheit gemäß im XVII. und XVIII. Jahrhundert nur einen Kreis, ungeachtet der sechs Landreiterbezirke. Aehnlich lagen die Verhältnisse in der

4. E. Fidicin: Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg S. 35.
5. C. Bornhak: Geschichte des preuß. Verwaltungsrechts I, S. 197.
6. W. Spatz: Der Teltow I, S. 76.

Prignitz, der wichtigen Eroberung des Bären, und in der Uckermark, die später ebenfalls jede für sich einen Kreis ausmachen, obwohl doch die Uckermark im XVII. Jahrhundert in zwei Landreitereien zerfiel[7].

Die Kreise der Kurmark sind also nicht durch eine nach praktischen Gesichtspunkten vom Tisch aus vorgenommene Einteilung entstanden, der Kreisbildung liegt vielmehr die alte historische Gliederung der Mark zugrunde, die sich aus einzelnen „Ländern“ mit besonderer Steuerverfassung zusammensetzt[8].

Der Name „Kreis“ als stehende Bezeichnung für den ritterschaftlichen Verband eines Territoriums bürgerte sich erst am Anfang des XVII. Jahrhunderts ein, nur vereinzelt findet sie sich früher in gleicher Bedeutung. Besonders hervorgehoben zu werden verdient die Berufung von Kreistagen durch Joachim II. im Jahre 1548. Der Kurfürst hatte damals den Gedanken eines allgemeinen Landtages fallen lassen „wegen der sterblichen leufte . . . und der von Magdeburgk bedraulichen furhabens“ und zur Bewilligung von Reichssteuern „in jedem kreise tage außgeschrieben . . .“, worauf denn auch die Oberstände der Altmark in Dobberkow, die der Prignitz und Ruppins in Rockentin, der Adel des Havellandes in Nauen, der aus der Zauche und dem Teltow in Teltow, der des hohen und niedern Barnim in Bernau, der von Lebus in Müncheberg und der Uckermärker in Prenzlau mit Joachims Kommissarien, wenn auch voll Unmuts über diese Neuerung, verhandelten[9].

---

7. O. Meinardus: Protokolle und Relationen des Brandenburg. Geh. Rates III, S. 578.

8. G. W. v. Raumer: Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg S. 129 ff. Landräte und Kreisstände der preußischen Monarchie. (Berliner polit. Wochenblatt 1832/33.)

9. G. Winter: Die märkischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüte. Ztschrft. f. Preuß. Gesch. und Landeskunde XIX, S. 608—613.

In „funf underscheidtliche Kreiße“ zerlegt ist die Kurmark in der Kanzleiordnung von 1577[10]. Die Einteilung war auf Grund einer Denkschrift Distelmeiers[11] vorgenommen und sollte die Unordnung in der Kanzlei beseitigen, den Geschäftsbetrieb übersichtlicher gestalten helfen. Alle Eingänge und Sachen aus bestimmten Landesteilen mußten von nun an durch die Hände bestimmter Sekretäre und Schreiber gehen, „damit die hendel desto richtiger gehalthen und eyner sich zu ieder zeith noch ehr berichten kende, was zuvor darin geschrieben“[12]. Zum vierten Kreise gehörte z. B. das Havelland, der Glien, das Bistum Brandenburg, die Zauche, die Voigtei Beelitz, die Herrschaften Zossen, Teupitz, Beeskow-Storkow, eine ganze Reihe von Aemtern und Städten: „Item alle schreiben, so aus der Neumarken kommen, gehoren In diesem Kreiße.“

Es ist also ganz deutlich, daß diese Einteilung nur für die Kanzlei galt, daß nur die Kanzleibedienten, die die Händel eines ihnen zugewiesenen Kreises zu konzipieren und zu registrieren hatten, darum zu wissen brauchten. Die Parteien ging das gar nichts an, und mit den ritterschaftlichen Kommunalverbänden hatten diese Bezirke nur den Namen gemein. Uns interessiert an der Kanzleiordnung noch, daß auch hier wieder die territorialen Sonderungen der Mittelmark im Gegensatz zur Geschlossenheit der Altmark, Prignitz und Uckermark hervortreten und eine Verteilung der mittelmärkischen Sachen auf mehrere Kanzleireviere leicht ermöglichen.

Im XVII. Jahrhundert gab es nun in der Kurmark folgende Kreise: die Altmark, die Prignitz, die Uckermark mit dem Land zu Stolpe. Dazu sieben Kreise der Mittel-

---

10. Riedel: Codex diplomaticus Brandenbg. Supplementband S. 191 f.

11. F. Holtze: Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen II, S. 322 ff.

12. Holtze II, S. 323.

mark[13]: Havelland, Zauche, Teltow, Oberbarnim, Niederbarnim, das säkularisierte Bistum Lebus und die heimgefallene Herrschaft Ruppin, im Landbuch als Lindower Grafschaft bezeichnet. Die 1557 Hans von Küstrin überlassenen Herrschaften Beeskow-Storkow bildeten im XVII. Jahrhundert einen Kreis, der bald zu neumärkischen, bald zu kurmärkischen Steuern beitrug. Im XVIII. Jahrhundert war dieser Kreis stets der Kurmark angeschlossen[14].

In der Neumark zählt man gewöhnlich sieben Kreise[15]: Schievelbein, Dramburg, Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Königsberg und Soldin. Diese verdanken wahrscheinlich einer von Markgraf Johann vorgenommenen Einteilung ihre Gestalt. Es gehörten ferner zur Neumark das Land Sternberg und als inkorporierte Kreise[16] Krossen, Züllichau und endlich Kottbus, ganz isoliert.

Als Joachim II. den Ständen die Verwaltung der Steuern gegen Uebernahme seiner Schulden zugestanden hatte, konnte sich die Steuerverfassung der Einzelbezirke weiter entwickeln. Aus den Kreisen, in denen die Steuern durch ständische Einnehmer[17] nach eigenem Modus erhoben wurden, flossen die aufgebrachten Summen in die Zentralkassen der kurmärkischen Landschaft. Auch die Nachfolger Joachims II. nahmen die Geldhilfe der Stände wiederholt in Anspruch, so daß diese wohl die Befürchtung äußerten, ihre Willfährigkeit könnte ad consequentiam gezogen werden[18].

---

13. Siebe Kreise wohl zuerst 1659 bei Mylius C. C. M. II, 1, Sp. 155.
14. P. G. Wöhner: Die Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg Bd. I, S. 6 f.
15. Cf. Gelpke S. 8 Anmerkung 15.
16. Die übliche Wendung lautet: Neumark, Sternberg und inkorporierte Kreise. cf. z. B. Wöhner III, S. 89 f.
17. C. C. M. VI, 1 Sp. 114 und Sp. 165.
18. Büsching: Magazin für die neue Historie und Geographie XV, S. 495.

Der Geldmangel im dreißigjährigen Kriege brachte es dann wirklich dahin, doch wußten die Stände Erhebung und Verwaltung des Steuerwesens zunächst noch in Unabhängigkeit vom Landesherrn zu erhalten, auch in den Zentralkassen. Hartnäckig verteidigten sie ihre Privilegien.

Gegen den Vorschlag des Kurfürsten Georg Wilhelm vom 15. Oktober 1622, eine indirekte Steuer einzuführen, wendeten sich die Vertreter der altmärkischen und prignitzischen Ritterschaften mit aller Entschiedenheit. Sie erklärten sich zwar bereit, einen Teil der kurfürstlichen Schulden zu übernehmen, „wo es andere Kreise mit thun" wollten, doch führten sie unter ihren Bedingungen an, daß „der modus contribuendi in eines jeden Kreises Discretion" gestellt werden müsse. Die Stände hätten „bisher auf der in jeglichem Kreise eingeführten Art das ihre eingebracht" und so solle es bleiben. Der neue Modus würde „die alten Verfassungen" über den Haufen stoßen, „weil er die Communionen einführt, da doch über 100 Jahr ein jeder Kreis seine Kosten gehabt"[19].

Ob nun einer der Kreiseingesessenen die monatliche Steuereinnahme und die Zahlungen des Einnehmers beaufsichtigte und kontrollierte oder der Einnehmer selbständig war, darüber geben die Urkunden am Anfang des XVII. Jahrhunderts keinen rechten Aufschluß[20]. Es ist möglich, daß einer der Deputierten, die in den Ausschußversammlungen der Stände die Heimgelassenen ihres Kreises vertraten, nach der Rückkehr als Kreisverordneter die Leitung des Steuerwesens, mit den Eingesessenen als Beirat übernahm. Doch sind das mehr Vermutungen. Den eigentlichen Vorläufer des Landrats, den Kreiskommissarius, hat erst der Dreißigjährige Krieg geboren.

---

19. Büsching: Magazin XV, S. 494 ff.
20. Cf. C. C. M. VI, 1 Sp. 165; IV, 3 Sp. 13 f.

2. Der Kreiskommissarius.

Auf die Bestimmung, die Befugnisse und das Dienstverhältnis der Kommissarien, die als Aufsichts- und Intendanturbeamte in den Heeren der Zeit allgemein zu finden waren, möchte ich etwas näher eingehen, doch beschränke ich mich auch hier, dem Zweck dieses Rückblickes entsprechend, auf den Boden der Kurmark.

Die häufigen Durchzüge und Einlagerungen fremden Kriegsvolkes, die Märsche eigener Abteilungen machten während des langen Krieges den märkischen Landen viel Beschwerde. Zur Führung, Einquartierung und Verpflegung der Truppen bestellte daher Georg Wilhelm Kriegskommissarien, die gleichzeitig Ausschreitungen der verrohten Soldateska gegen die Untertanen hindern sollten.

Den Ständen war es zwar 1620 anheimgestellt, zu den kommenden Werbungen Männer aus ihrer Mitte nach den Musterplätzen zu entsenden[1]; es durften auch von den Ihrigen, „welche sie wollten", bei den Soldzahlungen an Reuter und Knechte zugegen sein[2], doch haben diese Vertreter der Stände, wenn sie überhaupt deputiert wurden, keine Rolle gespielt. In dem Rezeß vom 1. Mai 1620 ist ausdrücklich bestimmt, daß bei der Musterung den Kommissarien im Solde des Kurfürsten „die Direktion . . . verbleibt".

Durch denselben Rezeß bestellte nun Georg Wilhelm sieben Kommissarien. Ihre Aufgabe bestand zunächst darin, 2000 Engländer und niederländisch Fußvolk, die gen Böhmen marschierten, durch die Mark zu führen. Diese Kommissarien gehörten mit einer Ausnahme zum landständischen Adel. Zwei sollten sich wegen der Altmark, Prignitz und Ruppin, zwei wegen der Mittelmark und zwei wegen der Neumark „zur Verrichtung sothaner Commission stündlich gefast"

1. C. C. M. VI, 1 Sp. 289.
2. Büsching: Magazin XV, S. 484.

halten. Nur einer von diesen sechs, Hans von Glaubitz, hatte Befehl, mit einem „vom Hofe" den ganzen Marsch zu begleiten, die übrigen nur in bestimmten Kreisen. Die Besoldung aller übernahm Seine Kurfürstliche Durchlaucht[3].

In den dreißiger Jahren machte Georg Wilhelm infolge des Bündnisses mit Gustav Adolf endlich ernstere Anstalten, eigene Truppen zu werben und zu halten, zu deren Besoldung und Verpflegung sich die Landstände wohl oder übel bereit finden mußten.

Oberst Konrad von Burgsdorf hatte am 22. Juni 1631 Befehl erhalten, zu den 800 Mann, die er kommandierte, noch 1200 Mann Fußvolks und eine 200 Pferde starke Kompagnie Dragoner zu werben, um daraus ein Regiment zu errichten. Die Pferde und ihre Ausrüstung sowie Futter zur Verpflegung sollten die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Uckermark, Teltow, Lebus, Zauche, Beeskow-Storkow liefern[4].

Sollten bei dieser Entwicklung der Dinge Kommissarien die Direktion behalten, mußten mehr als im Jahre 1620 bestellt werden. Dies ist um 1630 auch geschehen. Beim Durchzug schwedischer Soldaten 1631 richteten sich des Kurfürsten Befehle wegen der Einquartierung auf dem Lande und wegen des Vorspanns an „unsere in die Crayse verordnete Commissarien"[5], und eine Verpflegungsordonnanz aus dem Jahre 1635 befahl den brandenburgischen Offizieren, sich „bey dem Commissario ihres assignirten Creyses" zu melden, wenn der Unterhalt ausbleibe[6].

Um 1630 sorgte also ein bestimmter Kommissarius in jedem einzelnen Kreise für die Zustellung des Unterhalts

3. C. C. M. VI, 1 Sp. 291 f.
4. Courbiere: Geschichte der Brandenburgisch-Preußischen Heeresverfassung S. 37.
5. C. C. M. III, 2 Sp. 37 f.
6. C. C. M. III, 1 Sp. 15 ff.

an die Truppenabteilung, die dort für kürzere oder längere Zeit Quartiere bezog. Es handelte sich nun dabei nicht um Lebensmittel- und Futterlieferung allein, sondern auch um den Sold, den die Kommissarien gewöhnlich unmittelbar an die Regimenter zahlten[7]. Was dann noch am vollen Kreiskontributionsquantum fehlte, hatten sie an die Kriegskasse abzuführen, die bei der allgemeinen Ueberlastung oft zu kurz kam[8]. Rückständiger Sold, ebenso wie sonstige Kontributionsreste wurden durch militärische Exekution rücksichtslos beigetrieben.

Ueber diesen harten Druck hatten die Stände bei Verhandlungen mit Georg Wilhelm im Jahre 1636 Klage geführt. Die Antwort des Kurfürsten gibt ein anschauliches Bild von der Stellung der Kommissarien unter den damaligen Verhältnissen.

Wenn ihm die Restanten nur bekannt wären, meinte Georg Wilhelm, würden die Beschwerden nachlassen. Sein Wunsch, Einblick in die Kontributionsangelegenheit zu gewinnen, stieß aber auf Widerstand bei den Kommissarien, die er nicht dazu bewegen konnte, ihre Rechnungen vorzulegen. Der Kurfürst sah die Hauptursache zu dieser Weigerung in der Furcht mehrerer Kommissarien vor der Exekution und meinte, bei einer Untersuchung würde sich wohl heraus stellen, daß „sie und ihre Unterthanen selbst noch ein Ansehnliches" mit der Kontribution im Rückstande seien. Wie richtig dies Urteil war, lehrt das Oberbarnimer Kreisprotokoll von 1634. Nicht nur seinen Bruder verschonte dort der Kommissarius Joachim von Platow möglichst bei

7. Urkunden und Aktenstücke X, S. 59. Spatz: Der Teltow I, S. 224, 230. v. Petersdorff: Beiträge zur . . . Steuer- u. Heeresgeschichte der Mark. . . Forschg. z. Br. u. Pr. Gesch. II, S. 45.

8. P. Schwartz: Die Neumark während des dreißigjährigen Krieges II, S. 236. Urk. u. Akt. S. 59.

den Ausschreibungen, er sah auch dem Schwager in allen Stücken durch die Finger[9].

Georg Wilhelm war nun aber nicht geneigt, sich von der Rechnungsabhörung ausschließen zu lassen, was den Kreisständen das liebste gewesen wäre, er erklärte vielmehr in jener Antwort vom 15. Februar 1636 nachdrücklich, er sei der Landesfürst, „die Kommissarien sein von ihm konstituieret". Er verdenke den Ständen nicht, wenn sie über die Verwendung der von ihnen zur Kriegskasse eingelieferten Gelder Nachricht begehrten, ebensowenig aber habe „sich jemand im Lande zu [be]schweren, daß S. Kurf. D. von den Kommissarien die Rechnung fordern", von denen etliche vielleicht gar in die eigene Tasche arbeiteten, besonders bei Märschen[10].

Um 1635 betrachteten also die Stände die Kommissarien bereits als die Ihrigen, und was wichtiger ist, die Kommissarien empfanden ebenso. Sie suchten landesherrlichen Ansprüchen gegenüber Rückhalt bei den Kreiseingesessenen, so daß Georg Wilhelm, um Rechnungslegung zu erlangen, die Stände daran erinnerte, daß die Kommissarien von ihm, dem Landesfürsten, eingesetzt seien. Wie die Kommissarien in diese dem Landratsamt des XVIII. Jahrhunderts eigentümliche Stellung geraten sind, das entzieht sich nicht völlig unseren Blicken.

Schon 1620 hatte ja Georg Wilhelm beim Durchzug der Engländer, die zum Böhmenkönig wollten, die Truppenführung und Verpflegung in bestimmten Kreisen Männern der dort angessenen Ritterschaft auf seine Kosten übertragen, und in dem Edikt von 1631, beim Durchmarsch der Schweden, wendete er sich an „unsere in die Crayse verordnete Commissarien". Man darf hier bei den gleichen

9. Protokoll des Oberbarnimschen Kreises von 1634 von E. Friedländer hrsg. in d. Märk. Forsch. XVII, S. 309 f.
10. P. Schwartz: Die Neumark. . . Band II, S. 235 ff.

Verhältnissen auf ganz ähnliche Maßnahmen wie im Jahre 1620 schließen.

1645 erhielt nun die neumärkische Regierung von Berlin aus Weisung, mit dem Rittmeister Joachim von der Goltze wegen Uebernahme des Kommissariats im Sternbergischen Kreise zu verhandeln und zugleich zu „befördern, daß ihm entsprechende Besoldung vom Lande gereicht werde“[11]. In demselben Jahre rechnete der „Prignitzirische Kreis“ die Besoldung der Kommissarien wie die der Einnehmer unter seine „extraordinair Spesen“[12]. Aus diesen Urkunden lassen sich mit ziemlicher Sicherheit Schlüsse auf den Gang der Entwicklung ziehen.

Wenn die Kommissarien ihrer Aufgabe in den Kriegsläuften gewachsen sein sollten, mußte ihre Zahl vermehrt werden. Es findet sich denn auch, wie wir sahen, um 1630 wenigstens ein Kommissarius in jedem Kreise. Mit der Zahl der Kommissarien, deren es in der Altmark, Prignitz und Uckermark bald mehrere gab, stieg die Summe, die ihre Unterhaltung dem Kurfürsten kostete, erheblich. Wie Melchior von Termow, der im Oberbarnimer Kreise zu der Kaiserlichen Zeiten zwei Jahre (1627—1629) das Kommissariat auf Marggraf Sigismunds[13] Befehl verwaltet hatte, ohne seine Besoldung richtig zu erhalten[14], so wird es manch anderem auch ergangen sein. Die Ritterschaft hatte dann die Kosten der in den Kreisen tätigen Kommissarien, die der Kurfürst aus ihrer Mitte zu nehmen pflegte und anfangs selbst besoldete, übernommen, vielleicht gegen das Zugeständnis eines Vorschlagsrechts[15]. Dafür spricht eine Resolution des Geheimen Rates aus dem Jahre 1644. Sie bezieht sich auf das Gesuch Ottos von Quast, Kreiskommissars im Havellande, der gebeten hatte, an seiner Stelle einen anderen zu verordnen, und lautet: „Ritterschaft soll andere vorschlagen[16].“

11. Protokolle und Relationen III, S. 34.

12. P. G. Wöhner III, S. 24.

13. Ein Vetter Georg Wilhelms, der im Juni 1627 die Statthalterschaft übernahm.

14. Das Oberbarnimer Kreisprotokoll i. d. Märk. Forschg. XVII, S. 232.

15. Zur Stütze dieser Vermutung möchte ich noch auf Riedels Aufsatz: „Die Brandenburgische Lehnsmiliz“ (Märk. Forschg. I, S. 365 ff.) hinweisen. Bei der „Musterung in der Prignitz vom Jahre 1623“ (S. 391 ff.) zeigt sich, daß der Kurfürst das Recht, die Offiziere bei den Roßdiensten zu wählen, der Ritterschaft in der Erwartung verleiht, daß diese dafür den Unterhalt der Offiziere bestreiten werde.

Es ist freilich damit noch nicht bewiesen, daß dies allgemeiner Brauch war, doch sind Anhaltspunkte gewonnen, um die oben bemerkte durchaus ständische Haltung der Kommissarien zu erklären.

Das Amt des Kreiskommissarius[17] war in jenen harten Zeiten nicht gerade begehrenswert. Wenn sich von den verarmten Untertanen auch durch rohen Exekutionszwang nichts mehr herauspressen ließ, machten sich die Soldaten auf dem Lande über die Kommissarien und Einnehmer her, tribulierten und plagten sie vom Morgen bis zum Abend, ja schlugen sie wohl gar. Die Kommissarien sollten ihnen schaffen, was der ganze Kreis nicht zu geben vermocht hatte, sie sollten Pferde, Ochsen und Kühe aus der eigenen Wirtschaft verkaufen, und „hat man mit Personalarresten sie dahin gezwungen, daß sie sich vor der Kreise . . . Resten fast gefährlich[18] in privato verschreiben müssen“[19]. Dem

16. Protokolle und Relationen II, S. 413.

17. Die Bezeichnung „Kreiskommissarius“ bildete sich allmählich und wurde dann stehend. In den Urkunden „Von Krieges-Sachen“ bei Mylius ist zunächst von Kommissarien schlechtweg oder von Kommissarien auf dem Lande, dem Kommissarius des Ortes (Kreises), dem Kommissario des assignierten Kreises, endlich von Land- oder Kreiskommissarien die Rede. Cf. Mylius C. C. M. III, 1 und 2.

18. D. h. sehr gefährlich.

Teltower Kommissar Sigismund von Britzke, dem 1643 „das Contributionwesen uf ein Jahr ufgetragen“[20] war, kamen Reiter der Leibkompagnie über den Hals, weil sie nicht ihren vollen Monatssold erhalten hatten, und drohten auf seinen Hof zu rücken und alles zu verzehren, wenn sie den Rest nicht in nächster Zeit bekämen[21].

Die Ritterschaft suchte zwar ihre verordneten Kommissare gegen den Uebermut der Offiziere und Mannschaften durch Beschwerden beim Kurfürsten zu schützen, doch war es kein Wunder, wenn nach solchen Vorfällen die Kommissarien schnell abdankten und niemand gern „das gehässige Kontributionswerk“ leitete[22], obwohl der Große Kurfürst sich ihrer annahm und wiederholt scharfe Edikte gegen Kränkung und Beschimpfung der Kommissarien erließ, die „in unserm hohen Nahmen und aus unser Commission und Befehl das Directorium und Regiment führen“[23].

Die Kreiskommissarien haben unter dem Großen Kurfürsten weiterhin militärische Obliegenheiten besorgt, so oft es nötig war. Jede Nachricht von marschierendem Kriegsvolk hatten die kurfürstlichen Räte sofort an die betroffenen Kreise weiterzugeben, damit diese „die Nothdurft zur Hand schaffen“ konnten. Bei plötzlichen Zügen von Truppen durch ihren Kreis sollten die Kommissare dem Volk entgegeneilen, ohne auf ein Schreiben aus Berlin zu warten, und „mit allem Fleiß dahin sehen, damit solche Durchzüge aufs schleunigste mit guter Ordre und der wenigsten Beschwer der Unterthanen geschehen mögen“. Diese Instruktion hatte Friedrich Wilhelm 1646 bei seiner Abreise nach Cleve in Berlin zurückgelassen[24].

---

19. P. Schwartz II, S. 248.
20. Protokolle und Relationen II, S. 232.
21. Spatz: Teltow I, S. 238.
22. Spatz I, S. 238.
23. C. C. M. III, 1 Sp. 41 f.; Sp. 49 f. Urk. u. Akt. X, S. 95.
24. Protokolle und Relationen III, S. 560.

Nach dem Frieden von Oliva blieben den Kreiskommissarien dieselben Funktionen dem stehenden Heere gegenüber als festes Amt. Von einer Bestätigung in dieser Eigenschaft durch den Landesherrn ist nichts überliefert. Ein solcher Akt war auch, nach meiner Meinung, nicht erforderlich, da der Kurfürst mit Recht die Auffassung vertrat, daß die Kreiskommissare von jeher in seinem Namen und Auftrag ihre Funktionen in Heeresangelegenheiten verrichtet hatten. Nur die rein militärischen Aufgaben wie Musterungen, Beschaffung von Waffen, Instandhaltung der Festungswerke erledigten besondere kurfürstliche Kriegskommissare[25]. Die Führung, Einquartierung und Verpflegung jeder marschierenden Truppe lag allein in den Händen der halbständischen Land- oder Kreiskommissare.

Dies führte nun zu mancherlei Unzuträglichkeiten. Der kreisangesessene Kommissar verfuhr hier ähnlich wie bei der Ausschreibung der Kontribution. Lebensmittel- und Futterlieferungen teilte er mehr nach Gunst als nach Vermögen zu, machte bei Truppenmärschen lieber einen Umweg durch Amtsgebiet, ehe er dem Vetter mit Einquartierung zur Last fiel. So kam es, daß die Amtsuntertanen vor allen ganz ungebührlich beschwert wurden. Dem Kurfürsten blieb das natürlich nicht verborgen. Unter Hinweis auf diese Uebelstände hatten im Jahre 1656 seine Räte es für dringend notwendig erklärt, „bei jedem Kreis jemands gewisses, so nicht wie bisherr einig und allein von der Landschaft sondern zuvorderst [von] E. Ch. D. seine Dependenz habe, zu verordnen“[26], ein Antrag, der dann in der Bestellung einiger Amtskommissarien bescheidenen Ausdruck fand[27].

---

25. F. v. Schrötter: Die brandenbg.-preuß. Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten in Schmollers staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen XI, 5 S. 84.
26. Prot. u. Rel. V, S. 82.
27. F. v. Schrötter in Schmollers Forschungen XI, 5 S. 85.

Auch in der Ernennung Ludolf Borchardts von Alvensleben, den Kurfürst Friedrich Wilhelm um 1670 gegen den herrschenden Brauch und unter heftigem Protest der Ritterschaft aus eigener Machtvollkommenheit neben die drei altmärkischen Kommissare stellte[28], wird man eine Maßnahme zur Bekämpfung dieser Mißwirtschaft sehen dürfen, doch blieb ein Erfolg dieser Art immer von zweifelhaftem Wert, weil er sich nicht ohne Rechtsverletzung und Erbitterung der Stände gewinnen ließ. Der Große Kurfürst hat denn auch diese Politik nicht weiter verfolgt, sondern einen anderen Weg eingeschlagen, der glücklich zum Ziele führte.

In dem erneuerten Marschedikt vom 10. November 1679 hat er für gut befunden, „nachdem die bißherige Erfahrung einen ... fast wiedrigen Effect gezeiget ... hinführo denen Creyß- oder Lands-Commissarien bey Führung der marchirenden Truppen, allemal noch jemand von Unserm allhiesigen Kriegs-Commissariat zuzuordnen“[29]. Erst seitdem stehen sich also diese Kommissarien regelmäßig bei Truppenmärschen gegenüber, der eine ausschließlich auf das Interesse seines Kurfürsten und Herrn, der andere in erster Linie auf des Kreises und der ritterschaftlichen Untertanen Wohl bedacht.

Die Einziehung der Kontribution, jener Kriegs- und Heeressteuer, die die Stände an regelmäßige Abgaben gewöhnte, besorgten die Kreiskommissarien unter der Regierung Friedrich Wilhelms wie vorher. Markgraf Ernst von Jägerndorf, Statthalter der Mark, zerstreute auf dem Landtage von 1641 Besorgnisse der Stände wegen der Steuererhebung, indem er versicherte, eine festere Organisation der Kriegsgelderrezeptur sei gar nicht beabsichtigt. Die jetzige Einrichtung, wobei die Kreiskommissarien die Steuer in den Kreisen, die Magistrate in den Städten erhöben, genüge, wenn

28. A. Strecker: Franz v. Meinders i. Schmollers Forschg. XI, 4 S. 54 f.
29. C. C. M. III, 1 Sp. 156 ff.

diese Organe nur ihre Pflicht erfüllten. Aehnlich äußerte sich der Kurfürst selbst in einem Schreiben aus dem Jahre 1652[30].

Mit der Leitung des Kontributionswesens hatten die Eingesessenen das wichtigste Kreisamt dem Kommissarius anvertraut, der dadurch eine führende Stellung unter der Ritterschaft erlangte. Die Einberufung und Leitung des Kreistages als Befugnis des Kreiskommissars ist 1660 für das Havelland bezeugt[31]. Es bleibt kaum noch ein Zweifel: der Kommissarius war seines Kreises Direktor.

Neben den Kreiskommissarien begegnen nun in Urkunden des XVII. Jahrhunderts hie und da Vertreter der Stände, die geradezu den Titel „Kreisdirektor“ führen. In einer Akzisen- und Steuerordnung wurden z. B. alle und jede Untertanen aufgefordert, „denen von unsern getreuen Landständen obbemeldter Creyse [es handelt sich um die Mittelmark, Uckermark und Ruppin] verordneten Directorn und Einnehmern“ zu zahlen[32]. Diese Ordnung datiert vom 30. Juli 1641. Da nun Markgraf Ernst am 3. Juli desselben Jahres auf dem Landtage den Ständen die beruhigende Zusicherung gegeben hatte, daß der Kreiskommissarius die Leitung der Steuererhebung auf dem Lande behalten solle, muß dieser notwendig zu den verordneten Direktoren gehören, da sich in einem Kreise der Mittelmark zu jenen Zeiten andere Direktoren überhaupt nicht nachweisen lassen.

In den größeren Kreisen, in der Altmark, Uckermark und Prignitz, deren Verwaltung die Tätigkeit mehrerer Kommissarien in Anspruch nahm[33], trug einer den Titel Direktor[34]. Die Erklärung dafür liegt nahe. Es gab auch dort nur einen

30. Urkunden und Aktenstücke X, S. 100, S. 240.
31. Wöhner III, S. 37 f.
32. C. C. M. VI, 1 Sp. 373.
33. Protokolle und Relationen V, S. 189 Anm.; Ständische Kommissarien der Altmark 1643, der Uckermark 1641 bei Wöhner III, S. 21, der Prignitz III, S. 24.
34. Wöhner III, S. 54.

Kreistag, auf dem alle Eingesessenen zusammenkamen. Daher war es wünschenswert, daß ein bestimmter Kommissarius die Einberufung und Leitung der Kreisversammlung übernahm. Dieser, gewöhnlich der älteste, führte den Titel Kreisdirektor und bezog ein höheres Gehalt[35] als die übrigen. Von den sieben Kommissarien der mittelmärkischen Kreise unterschied er sich sonst nicht.

Diese Ausführungen stimmen im Ergebnis mit der von Bornhak vertretenen Ansicht überein[36], sie stehen im Gegensatz zu der Auffassung Schmollers[37] und Gelpkes[38], dem wohl die Einleitung Schmollers zu den Acta Borussica den leitenden Gedanken für seine Untersuchung gegeben hat. Gelpke hat nämlich den Versuch gemacht, das Amt des Kommissarius und Kreisdirektors reinlich zu scheiden. Nach seiner Anschauung kamen beide Aemter, nach Ursprung und Wesen verschieden, während der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts in eine Hand, in diesem Kreise früher, in jenem später. Endgültig und allgemein hätte sich die Verschmelzung erst am Ende des Jahrhunderts vollzogen. Die Vereinigung kam nach seiner Ansicht zustande, indem die Kurfürsten in der Mark rein ständischen Kreissteuerdirektoren das Marsch- und Einquartierungswesen übertrugen. Ich habe keinerlei Anhaltspunkte dafür finden können und bezweifle, daß es vor dem Dreißigjährigen Kriege in den Kreisen ein ausgebildetes Direktoramt gegeben hat.

Auf die von Gelpke unternommene Widerlegung Bornhaks brauche ich nicht besonders einzugehen, die vorigen Seiten enthalten meine Entgegnung. Nur ein Hauptsatz,

35. C. C. M. IV, 5 Sp. 12, 26.
36. C. Bornhak: Geschichte des preuß. Verwaltungsrechts I, S. 272 f., Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte S. 119.
37. Schmoller: Ueber Behördenorganisation. . . Einleitung zu den Acta Borussia I, S. 99 f.
38. F. Gelpke: Entwicklung des Landratsamtes. . . S. 46—53.

mit dem Gelpke seine Ansicht gegen Bornhak verficht, mag hier stehen und für sich selber reden. Es handelt sich um die Auslegung der oben erwähnten Akzisen- und Steuerordnung von 1641, auf die sich Gelpke wiederholt beruft. Er hat bemerkt, daß die Steuerverwaltung und -einziehung darin dem Kreisdirektor und Einnehmer überwiesen wird und fährt fort: „Daneben befiehlt Kurfürst Friedrich Wilhelm, daß seine ‚Offiziere und Beamten' den Direktoren auf ihr Verlangen Hilfe leisten sollen." Nun die Folgerung: „Da die Beamten hiernach den letzteren [den Kreisdirektoren] gegenübergestellt werden, so waren die Direktoren demnach keine solche, also auch nicht mit den Landkommissarien identisch[39]." Ich kann daraus nur schließen, daß der Verfasser gar nicht weiß, was ein „Beamter" ist.

In jüngerer Zeit hat August Wilhelm, Prinz von Preußen, in seiner Dissertation dem Kreiskommissariat einen Abschnitt gewidmet[40]. Prinz August Wilhelm spricht ebenfalls von einem besonderen Kreisdirektoramt, das „meist einer der beiden dem Kreise vorgesetzten Kommissare . . . innehatte" und nennt Schmoller als seinen Gewährsmann, ohne diesem eigentlich gefolgt zu sein[41].

Neue Bahnen zur Entwicklung öffneten sich dem Kreiskommissariat, als Kurfürst Friedrich Wilhelm in betreff der Einrichtung guter Polizei den Ständen verhieß, er wolle die von ihnen für dies Amt Vorgeschlagenen in Gnaden konfirmieren[42]. Als geeignete Personen dafür kamen auf dem platten Lande in erster Linie die Kreiskommissarien in Betracht, die der Ritterschaft entstammten, wie der Kurfürst es verlangte, und bei ihrer Tätigkeit in Kreisgeschäften

39. Gelpke S. 48.
40. August Wilhelm, Prinz von Preußen: Die Entwicklung der Kommissariatsbehörden . . . S. 39 ff.
41. August Wilhelm von Preußen S. 41.
42. C. C. M. VI, 1 Sp. 398 u. 413.

nützliche Erfahrungen gesammelt hatten. Außerdem waren sie bereits besoldet und konnten das Polizeiwesen noch gut mitübernehmen. Der Erfolg zeigt denn auch, daß die Ritterschaften damals ihre Kommissarien präsentiert haben.

In den fünfziger und sechziger Jahren fanden nämlich die Kreiskommissarien auf verschiedenen Gebieten der Polizei Verwendung[43]. Von der Bekämpfung des Luxus, von Kleider- und Preisvorschriften, worauf es anfangs besonders abgesehen war, hört man nichts Bestimmtes. Es handelte sich einmal um Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung, dann aber auch um die Wohlfahrt des Landes und der Untertanen in weiterem Sinne. Dies kam schon in den ersten Edikten der Art zum Ausdruck. Wie die Landstreicher und Bettler, so wurde alles Gesinde unter die Aufsicht der Kommissarien gestellt, auf Herrichtung verwildeter Aecker sollten sie achten, und infolge vielfacher Klagen von Handeltreibenden wurde ihnen 1669 zur Beförderung des Verkehrs „die Ober-Inspektion über alle Straßen und Wege" aufgetragen. Die Landreiter in seinem Kreise sollte jeder Kommissarius dazu anhalten, ihm die nötigen Nachrichten über den Zustand der Wege, Dämme und Brücken seines Beritts zu bringen[44].

Der Mischung des ständischen und landesherrlichen Elements im Amte des Kreiskommissarius, der nach 1650 außer dem Kreissteuerwesen und Marschsachen auch polizeiliche Obliegenheiten zu besorgen hatte, entsprach die Art seiner Bestellung. Die Kreiseingesessenen präsentierten einen aus ihrer Mitte, dessen Bestätigung dem Landesherrn vorbehalten blieb. Es hat manches für sich, diesen Brauch zurückzuführen auf das in den Landtagsabschied von 1653 aufgenommene Versprechen des Kurfürsten, daß er die ihm zur Wahrnehmung der Polizei Vorgeschlagenen bestätigen

43. Gelpke S. 42 f.
44. C. C. M. VI, 1 Sp. 513.

wolle[45], wenn sich auch schon früher Fälle von Präsentation nachweisen lassen[46], und die Ritterschaft der Altmark 1672 behauptete, sie habe die Nomination und Präsentation seit dem Dreißigjährigen Kriege stets geübt[47]. Genug, nach dem Frieden von Oliva war dies jedenfalls die in der Kurmark allgemein gebräuchliche Form der Wahl eines Kreiskommissars[48].

3. Die Verleihung des Landratstitels.

Alle charakteristischen Merkmale und die Grundzüge der Amtstätigkeit des späteren Landrats vereinigten die Kreiskommissare schon unterm Großen Kurfürsten in sich, und 1683 stellten die Deputierten des Havellandes auf einem von Prälaten und Ritterschaft der Kurmark beschickten Ausschußtage den Antrag: „Daß die Kreis-Commissarii mit einem honorablen Titel möchten belegt werden[1]." Dieser Punkt kam damals jedoch nicht zur Verhandlung, und so erhielten sie den ihnen noch fehlenden Namen erst unter der Regierung des ersten Königs, zu jener Zeit, wo man nach dem Beispiel des Hofes großen Wert auf Rang und Titel legte. Die kurmärkischen Kommissare hatten wohl manchmal nicht ohne Neid nach Magdeburg und Pommern hinübergeschaut, wo von der ständischen Mitregierung her neben anderen wichtigen Privilegien den Leitern der Steuerverwaltung auch der alte Titel Landrat geblieben war.

Die Geschichte der Brandenburger Landräte, die zur

45. C. C. M. VI, 1 Sp. 447.
46. Protokolle und Relationen II, S. 413, 559.
47. Strecker: F. v. Meinders S. 53 f. Anm. 4.
48. K. Breysig: Die Organisation der brandenburgischen Kommissariate v. 1660—1697. Forschg. z. Brandenbg. u. Preuß. Gesch. V, S. 145 f.
1. Urkunden und Aktenstücke X, S. 584.

Zeit Joachims II. nach dem Landtagsrezeß von 1550 periodisch von Hause berufen werden sollten, um als Vertreter der Stände neben den Hofräten an wichtigen Regierungsgeschäften teilzunehmen[2], bleibt noch aufzuklären, doch waren die jetzigen Häupter der Kreisstände jenen nicht näher verwandt. Den Titel aber erhielten sie.

Auf das „Bitt-Memorial Sämmtlicher Landes-Directores und Commissarii der Chur- und Mark Brandenburg", das auf die Landräte in Magdeburg und Pommern, mit denen ihre Funktionen gleich seien, hinwies und eine Rangerhöhung im Interesse des Dienstes bei Truppenmärschen als wünschenswert bezeichnete, auf dies Bittmemorial wurde ihnen der Titel Landrat mit der Anrede „Vester" durch Königliches Reskript vom 27. September 1701 verliehen[3]. Auch die in diesem Gesuch ausgesprochene Hoffnung, daß „denen Directoribus in der Alt- und Uckermark . . . das Directoris Prädikat, dem alten Herkommen nach" gelassen werde, hat sich erfüllt. Wenn die Prignitz hier nicht besonders erwähnt wird, obwohl sie vorher und nachher ihren Direktor gehabt hat[4], kann ich das nur so erklären, daß hier unter „Altmark" die Prignitz mitbegriffen ist[5]. Zwischen den Ritterschaften beider bestand unstreitig ein engerer Zusammenhang[6].

Was frühere Urkunden bezeugen, das bestätigt diese Bittschrift. Es handelt sich beim kurmärkischen Kreisdirektor

2. Schmoller in Acta Borussia I, S. 100.

3. Isaacsohn: Beamtentum II, S. 316 f.

4. Der Prignitzer Klaus Ernst von Platen, später Generalkriegskommissar, war zunächst Kreiskommissar, wurde 1639 als Nachfolger seines Vaters Direktor der Prignitz und trat 1645 in den Staatsdienst über. cf. K. Breysig: Forschungen z. Brdbg.-Preuß. Gesch. V, S. 138.

5. Wöhner III, S. 71.

6. v. d. Knesebeck: Aus dem Leben der Vorfahren . . . . S. 59, 78.

um ein Prädikat für die rangältesten Kommissarien der Altmark, Prignitz und Uckermark. So konnten auch die Deputierten des Havellandes 1683 schlechtweg beantragen: die Kreiskommissarien möchten mit einem honorablen Titel belegt werden, ohne befürchten zu müssen, von den Vertretern der anderen Kreise mißverstanden zu werden.

Der Akt der Titelverleihung erhielt durch den Eid, den die neubestallten Landräte am 14. Dezember 1702 im Schlosse zu Cöln an der Spree leisteten[7], erhöhte Bedeutung. Sie schwuren, Seiner Königlichen Majestät und dem Königlichen Hause „getreu, hold und gewärtig" zu sein, des Königs und Landes Bestes überall, besonders bei den Landesversammlungen wahrzunehmen. Der Name des Landesherrn stand stets voran. Es war ein Schritt vorwärts auf dem Wege, der vom halbständischen zum königlichen Landrat führte.

Der Eid hob als Pflicht der Landräte hervor, auf den Landtagen des Königs wie des Landes Bestes im Auge zu haben. Außer diesem Punkte, der nicht von praktischer Bedeutung wurde, weil Landtage in der Mark seit 1653 nicht mehr stattfanden, traten darin als Hauptzweige der landrätlichen Amtstätigkeit hervor: die Leitung des Kreiskontributionswesens und militärische Obliegenheiten. Es sind denn auch in der Hauptsache Marschreglements und Steuerrezesse, die von der Tätigkeit des Landrats unter dem ersten König Nachricht geben. Seine polizeilichen Funktionen, auf die am Schluß des Eides hingedeutet wird, treten daneben zurück. In seinem Wirken war der Landrat stets auf den „ihm allergnädigst anvertrauten Creyß" beschränkt.

7. S. Isaacsohn: Beamtentum II, S. 317 f.

4. Die Kreissteuerverfassung am Ende des XVII. Jahrhunderts.

Auf einige Hauptpunkte aus der Finanzverfassung der Mark, besonders auf das Kreissteuerwesen, möchte ich noch hinweisen, bevor wir die Entwicklung des Landratsamtes im XVIII. Jahrhundert näher betrachten.

Die Regierung des Großen Kurfürsten hatte, wie schon angedeutet, die Stände aus dem Zentrum der Landesverwaltung verdrängt und einen Umschwung im Finanzwesen der Mark mit sich gebracht. Das Recht der Stände, Steuern zu verweigern, war in der Not des Dreißigjährigen Krieges zu einem Bewilligungsrecht ohne Kraft und Inhalt geworden. Was der Krieg begonnen hatte, vollendete der miles perpetuus: die Stände mußten sich dazu verstehen, die Kosten für das stehende Heer zu übernehmen und dauernd Steuern zu zahlen, als Friedrich Wilhelm nach dem Frieden von Oliva die Truppen nicht mehr entließ. 1653 war der letzte Landtag gehalten worden. Die indirekte Verbrauchssteuer, die Akzise, wurde in den Immediatstädten eingeführt und unter Aufsicht kurfürstlicher Kommissare gestellt.

Das ständische Kreditinstitut, die Landschaft, zur Tilgung kurfürstlicher Schulden bestimmt, war während des Krieges in Zahlungsschwierigkeiten geraten und später nur durch das Eingreifen des Kurfürsten gehalten worden, der die ständische Verwaltung ganz aufzuheben dachte, wenn die Landschaft ihren Zweck erfüllt habe. Unter seinem Nachfolger, der Geld brauchte, wurde dieser Plan aber nicht ausgeführt, ja die Stände machten wiederholt Versuche, die verlorene Stellung in der Landesverwaltung wiederzugewinnen[1]. Wenn sie das auch nicht erreichten, so blieb ihnen doch, allerdings unter Aufsicht von Staatsdienern, die Verwaltung der kurmärkischen Landschaft, und sie retteten die bedrohte Selbständigkeit der Kreise.

1. O. Hintze: Staat und Gesellschaft unter dem ersten König. Hohenzollern-Jahrbuch IV, 1900, S. 295 f.

Im Mittelpunkt kreisständischen Lebens stand ja das Kontributionswesen. Die auf Grund der Schoßmatrikel von 1624 erfolgende Repartition der Gesamtsumme[2] gab jedem Kreis die Höhe seines Kontingentes an. Da die verschiedene Größe und Güte der Hufen, der Wert von Hütung und Holzung nicht berücksichtigt war, trug die Quotisation der Kreise untereinander große Ungerechtigkeiten in sich, die durch spätere „Uebertragung" benachteiligter mühsam ausgeglichen wurden[3]. Dieselben Härten kehrten wieder bei der Unterverteilung des Kontingentes, das in jedem Kreise auf Mediatstädte, Amts- und Ritterschaftsuntertanen gleichmäßig verteilt werden sollte[4]. Verschiedenheit unter den Kreisanlagen an sich entstand besonders dadurch, daß die Eingesessenen in einem Kreise die Gesamtquote auf die kontribuablen Hufen schlugen, im anderen die Fischer, Hirten, Handwerker und Häusler mit einem „Nahrungsgelde" herangezogen wurden[5].

Die Unterverteilung des Kreiskontingentes und die Abnahme der Kreiskassenrechnung erfolgte auf dem vom Kommissarius einberufenen Kreistag[6]. Bei dem Austeilungsgeschäft sollten im Interesse der Amtsuntertanen die Amtleute zugegen sein[7]. Wiederholt kam es über den modus contribuendi zwischen Aemtern und Ritterschaft zu Streitigkeiten, die in der Zauche zu vorübergehender Bildung zweier Korpora; in der Uckermark zu einer bis 1731 währenden Separation der Aemterkasse von der Kreiskasse führten[8].

2. Wöhner III, S. 55.
3. Wöhner III, S. 51 f.
4. Wöhner III, S. 37 f., S. 53 f.
5. Wöhner I, S. 26 ff.
6. Wöhner III, S. 38.
7. Urkunden und Aktenstücke X, S. 275.
8. Wöhner III, S. 59 f. v. Thile, S. 234 ff.

Der Kreiskommissar oder Direktor vertrat bei solchen Klagen regelmäßig die Ritterschaft vor den kurfürstlichen Kommissaren[9].

Außer der ordinären Kontribution erhob jeder Kreis zur Besoldung seiner Bedienten und zur Deckung sonstiger Verwaltungsunkosten extraordinäre Spesen[10]. Die ausgeschriebene Kontribution floß zunächst in die Kreiskasse und war so bemessen, daß nach der Abführung des Kontingentes an die Kriegskasse jedesmal ein Rest blieb, der es dem Kreise ermöglichte, den Kontribuenten Bauhilfsgelder zu zahlen und ihnen bei Unglücksfällen in der Wirtschaft Unterstützung zu gewähren[11].

Die Kreiskasse verwaltete ein ständischer Einnehmer. Durch die Kriegsgelderrezeptur kam er jedoch in Beziehung zum Landesherrn. Zur Vermeidung von Exekutionen forderte der Große Kurfürst die Einnehmer 1687 auf, den Regimentern die auf einen Kreis angewiesene Summe gleich bar aus der Kasse vorzuschießen, und wollte den, der dieser Verordnung nicht nachkäme, „so fort cassiret wissen und einen andern . . . bestellen lassen". An dem von seinem Vater ausgesprochenen Grundsatz, der Landesherr könne sich nicht von der Abhörung der Kontributionsrechnungen ausschließen lassen, hielt Friedrich Wilhelm fest und entsandte zur jährlichen Rechnungsabnahme seine Räte in die Kreise[12]. Zur Einsendung ihrer Kreisrechnungen an die kurfürstlichen Behörden wollten sich die Stände offenbar damals noch nicht bequemen[13]. Von dem Verhältnis des Einnehmers zum Kommissarius hört man wenig, doch war der bürgerliche ständische Bediente jener Zeit dem Kreisoberhaupt natürlich unterstellt[14].

---

9. Wöhner III, S. 36 f., S. 53 f.
10. Wöhner III, S. 24, S. 59.
11. Bei der Wiedervereinigung des Aemter- und Ritterschaftskorpus der Zauche (1691) flossen rund 1620 Thaler aus der Aemterkasse in die Kreiskasse. Die Ritterschaft sollte dieselbe Summe zubringen und daraus „ein gemeiner bahrer Bestand geliefert und dem gantzen Kreyse zum besten wohl conserviret und verwendet werden". Wöhner III, S. 60.
12. C. C. M. IV, III, Sp. 41 ff Reglement wegen der Kontribution.

13. Protokolle und Relationen II, S. 680.
14. Protokolle und Relationen IV, S. 516.

Zweites Kapitel.

Die Entwicklung des Landratsamtes in der Kurmark unter König Friedrich I.

Das eben vom Kreissteuerwesen entworfene Bild hat im wesentlichen auch für die Regierung des ersten Königs Geltung. Friedrich I. bediente sich der Landräte außerdem bei der Erhebung seiner Kopfsteuern. So wandte er sich 1701 an sie mit der Forderung, die Adligen ihres Kreises einzuschätzen und die Anschläge an das Generalkriegskommissariat zu senden, um so zu vermeiden, daß jeder sich nach Belieben ansetze wie bei früheren Kopfsteuern[1]. Der König erwartete also von den Landräten, die das Vermögen ihrer Standesgenossen am besten kennen konnten, ein Urteil, das seinen Zwecken dienlich war.

Die Unterordnung unter den Generalkriegskommissar hatte bei den kurmärkischen Kreiskommissarien zur Zeit des Großen Kurfürsten den landesherrlichen Beamtencharakter verstärkt, der ihnen jetzt bei den zahlreichen Berichten an die vorgesetzte Behörde stets gegenwärtig bleiben mußte.

Bei der Kopfsteuer von 1704 erhielten die Landräte dieselben Aufträge wie 1701[2]. Die Anlage für die Amts- und Ritterstädte wurde ihnen 1707 entzogen und den Steuerkommissarien übertragen[3].

1. Corpus C. M. IV, 5, Sp. 67 ff.
2. C. C. M. IV, 5, Sp. 89 ff
3. C. C. M. IV, 5, Sp. 93

Als der Hufen- und Giebelschoß, den zu jener Zeit nur noch die mittelmärkischen Kreise gaben, im Jahre 1704 wieder in der ganzen Kurmark eingerichtet werden sollte, ließ der König die Verwaltung der Schoßkasse den Ständen. Die Aufnahme der Hufen und Giebel jedes Kreises machten natürlich die Landräte. Wegen der Befreiung von dieser Abgabe bei Hagelschlag und Neubauten hatten sie eine Verordnung zu entwerfen, die dann bei der Rechnungsabnahme den ständischen Verwaltungsausschüssen zur Bestätigung vorgelegt werden sollte. Auch die Mediatstädte zahlten den Schoß von Hufen und Giebeln, und die Eintreibung ihres Kontingentes war allein Sache des Landrats, der aus eigener Machtvollkommenheit die säumigen Zahler „mit Execution zur Raison zu bringen" befugt war. Einzelheiten in den Kreisen ordnete jeder Landrat durch ein Spezialausschreiben selbständig. Für ihre Mühe erhielten die Landräte jährlich 100 Taler, wovon sie freilich ihre Gehilfen, den Kreiseinnehmer und den Kreisausreiter, nach Vereinbarung besolden mußten. Wegen der Schoßeinnahme wurden die Einnehmer besonders in Pflicht genommen und waren ihren Landräten und den städtischen Verordnetenkollegium verantwortlich, das sich vorbehielt, untüchtige Einnehmer und Ausreiter zu entlassen[4].

Nun möchte ich die dem Landrat bei Truppenmärschen um 1700 obliegenden Geschäfte hier einmal zusammenstellen[5].

Sobald ihm befohlen wurde, ein Korps zu führen, mußte er sich sofort mit dem Befehlshaber der marschierenden Truppe und mit den Landräten der benachbarten Kreise — mit dem, der ihm die Abteilung übergeben sollte sowohl, wie mit dem, der nach ihm die Führung übernahm — in Ver-

4. Wöhner III, S. 67 ff. C. C. M. IV, III, Sp. 52.
5. C. C. M. III, I, Sp. 253 ff. Marschreglement vom 24. Januar 1706.

bindung setzen. Dies konnte er natürlich nur dann, wenn die Marschroute vorher festgelegt war. Um die Vorkehrungen für die Einquartierung und Verpflegung rechtzeitig treffen zu können, erhielten die Landräte ein genaues Truppenverzeichnis, aus dem sie sich über die Zahl der Offiziere und Mannschaften unterrichteten.

Der Landrat wirkte als Kommissar seines Kreises, über dessen Grenzen sich seine Befugnisse nicht erstreckten. Er trat als Anwalt der Untertanen Mannschaften und Offizieren gegenüber, deren unbillige Vorspannforderungen den Bauer schwer schädigten. Die Entscheidung von Klagen lag aber beim Kommandeur, an den sich der Landrat, womöglich vor dem Aufbruch aus dem Quartier, zu wenden hatte. Nach Abgabe der Führung reichte jeder Landrat dem Generalkriegskommissariat einen Bericht über den Verlauf des Marsches ein.

Es sind das alles Funktionen, die die Kreiskommissare früher in ähnlicher Weise versehen hatten. Mit den Werbungsgeschäften aber erfuhr ihre Amtstätigkeit eine Erweiterung. Die Stellung von Rekruten durch das Land war schon Ende 1688 angeordnet, doch erst seit Erlaß des Interimsreglements vom 24. November 1693 kann man wirklich von Rekrutenlieferung durch Zivilbehörden sprechen[6]. In den Kreisen war sogleich den Kommissarien die Leitung des Aushebungsgeschäftes übertragen. Es handelte sich dabei weniger um Werbung Freiwilliger, als um Zwangsaushebung. Deshalb wies das Werbungspatent vom 26. November 1705[7] die Landräte an, mit Schulzen und Aeltesten jedes Ortes zu erwägen, wie die Aufbringung der Rekruten überall an einem Tage und „ohne einigen bruit... geschehen

6. R. v. Schrötter: Die Ergänzung des preußischen Heeres unter dem ersten Könige. Forschg z. Brdbg.-Prß. Gesch. XXIII, 2. Hälfte S. 81 ff., S. 85.

7. C. C. M. III, 1, Sp. 249 ff.

könne“. Bei der Uebernahme der Rekruten durch das jedem Kreise bezeichnete Regiment war gewöhnlich der Landrat zugegen. Ein Verzeichnis der Gelieferten mit Angaben über ihr Alter, Profession, Vaterland und Familienverhältnisse hatte er dem Generalkriegskommissariat einzuschicken.

Die Instruktion vom 10. September 1708[8] befahl zwar den Offizieren, wie früher allein zu werben, doch wurde das Land gleichzeitig aufgefordert, dem Militär behilflich zu sein. Vom Oktober 1711[9] an galt das Interimsreglement von 1693 wieder uneingeschränkt, und es sollte nun dem Landrat womöglich „ein ieder Kerl, den man liefern“ wollte, vorgestellt werden, um so zu vermeiden, daß von den Dörfern unbrauchbare Leute nach der Garnison gebracht wurden. Der Landrat zahlte dem Ausgehobenen vorschußweise Handgeld und reiste hin und wieder zum Regiment, um sich an Ort und Stelle über den Stand der Rekrutenlieferung zu unterrichten. Gab es Streit bei der Werbung, wenn z. B. ein Dorf dem anderen Rekruten wegnehmen wollte, trat der Landrat als Schiedsrichter auf. Da Prozesse in dergleichen Militärangelegenheiten nicht statthaft waren, erhielt er die Befugnis, „die Uebertreter . . . nach Befinden zu bestraffen“[10].

Auf ihre polizeilichen Funktionen wies die Eidesformel die neubestallten Landräte hin, indem sie ihnen aufgab, dafür zu sorgen, daß „allen ergangenen und noch ergehenden Königl. Verordnungen“ nachgelebt werde.

Diese Wendung läßt erkennen, daß der Wirkungskreis der Landräte auf diesem Gebiete noch nicht festgelegt war und erweitert werden sollte. Das geschah nun in der angedeuteten Art, indem durch Einzelverordnungen den Landräten eine polizeiliche Aufgabe nach der anderen überwiesen wurde. Die unter König Friedrich I. den Landräten erteilten

8. C. C. M. III, 1, Sp. 259 ff.

9. C. C. M. III, 1, Sp. 283 ff.

10. C. C. M. III, 1, Sp. 287.

Aufträge zeigen schon die Richtung an, in der die Entwicklung dieser Seite des landrätlichen Amtes später mächtig fortschritt.

Ein erneuertes Edikt beauftragte 1709 die Landräte, Zigeuner über die Grenze zu schaffen, sobald sie sich blicken ließen[11].

Wichtiger war die Uebergabe der Armenfürsorge auf dem Lande und die Ausübung der Gesundheitspolizei an die Landräte.

Die Armen hatten sich an ihren Landrat zu wenden, der ihrer Not durch sofortige Verfügung an die Gerichtsobrigkeit abhelfen oder die Angelegenheit bei der nächsten Kreisversammlung zur Beratung bringen sollte. Eine Kollekte, zu der jedermann beitragen mußte, wurde eingeführt, da durch den Klingelbeutel nur wenig einkam. Die Rechnungsabnahme von der Kollekte und den Strafgeldern besorgte alle Vierteljahr der Landrat und schickte einen Auszug davon an die Kommission zum Armenwesen in Berlin[12].

Im Jahre 1709 arbeiteten einige Landräte der Mittelmark ein Pestreglement für das platte Land aus, das der König gutbieß und auf andere Kreise zu übertragen befahl. Die Landräte hatten sich darin mit der Oberleitung der Gesundheitspolizei bedacht. Den Ausbruch der Pest mußte die Ortsobrigkeit sofort dem Landrat melden, der zunächst Anordnungen traf, um die verderbliche Krankheit auf ihren Herd zu beschränken. Zur Absperrung bot er die Bauern der Umgegend auf, mit deren Hilfe er auch das infizierte Dorf mit Nahrungsmitteln und Brennholz versah. War kein Arzt am Ort, mußte der Landrat „vor billiges Honorarium" einen annehmen[13].

Den Landräten besonders unterstellt wurden alle Schäfer

11. C. C. M. V, IV, Sp. 289.
12. C. C. M. I, II, Sp. 170 f.
13. C. C. M. V, IV, Sp. 345 ff.

und Hirten, deren Tätigkeit bis ins einzelne durch Königliche Verordnungen geregelt war. Ihr Amtseid band die Schäfer an diese Ordnungen. Das Aufsichtsrecht des Landrats erstreckte sich hier auch auf Amt und Stadt. Handelte es sich bei Verstößen gegen die Ordnung um Sachen der Ritterschaft, zog er den ältesten Kreisdeputierten hinzu, beim Amte den Amtmann und den Commissarius loci, wenn eine Stadt im Spiel war. Mit diesen erledigte er den Fall ohne Umstände und ließ Strafgelder durch die Land-, Kreis- oder Schoßbereiter, die ihm völligen Gehorsam schuldeten, eintreiben[14]. Diese Bestimmungen der Königlich Preußischen Schäferordnung von 1705 blieben, wie ich vorausnehmen will, unter König Friedrich Wilhelm I. unverändert bestehen.

Auch anderweitig hat König Friedrich I. die Landräte beschäftigt. Mit ihrer Unterstützung versuchte er eine Generalfeuerkasse in Gang zu bringen, die bestimmt war, den Abgebrannten schnell wieder aufzuhelfen[15]. Das Vorurteil und den Widerstand gegen diese nützliche Einrichtung konnten oder wollten indessen die Landräte nicht überwinden, und König Friedrich ließ 1711 das verhaßte Unternehmen gänzlich fallen[16].

Unter seinen Nachfolgern außer Uebung gekommen ist die Teilnahme der Landräte an Kirchenvisitationen, angeordnet durch ein Edikt vom 8. Februar 1710. Bei der Generalkirchenvisitation desselben Jahres wurde in jedem Kreise der Landrat zugezogen[17].

In dem Dezennium unter dem ersten König war der Grund, auf den das Landratsamt gestellt war, nicht nur befestigt, es waren zu den hergebrachten Verrichtungen auf allen Gebieten neue hinzugekommen, glückliche Anfänge zu

14. C. C. M. V, III, Sp. 259; Sp. 296, Sp. 325.
15. C. C. M. V, I, Sp. 181, Sp. 225.
16. C. C. M. V, 1, Sp. 235 ff.
17. C. C. M. I, I, Sp. 433 f., Sp. 435 f.

einem Ausbau gemacht worden, so daß König Friedrich Wilhelm I. gleich zu Beginn seiner Regierung daran denken konnte, das Amt, so wie es sich in der Kurmark ausgebildet hatte, auf andere Provinzen zu übertragen.

Drittes Kapitel.

Die Entwicklung unter der Regierung Friedrich Wilhelms I.

1. Einführung des kurmärkischen Landratsamtes im Herzogtum Magdeburg[1].

Die Einrichtung von Kommissariaten in Halberstadt, Minden und Ravensberg war „bei des hochseligen Königs Majestät Lebenszeiten bereits vor gut befunden"[2]. Der Thronerbe verwandelte zunächst das magdeburgische Obersteuerdirektorium in ein Kommissariat und entzog dadurch die Steuerverwaltung der ständischen Leitung.

Die Anfänge des Magdeburger Landratsamtes reichen bis ins XVI. Jahrhundert zurück. In der Wahlkapitulation von 1598 erklärte sich der Administrator Christian Wilhelm von Brandenburg bereit, vier Adelspersonen aus den vier Kreisen anzunehmen, die bei Hofe weilen und alle Sachen in der Kanzlei mitbesorgen sollten. Aus diesen Deputierten hat sich wahrscheinlich das Landratsamt entwickelt, wie denn jene auch als Landräte bezeichnet werden. Ließe sich ihre Anwesenheit im Engeren Ausschuß schon während des XVI. Jahrhunderts nachweisen, bliebe kein Zweifel an der Identität. Der stolze Ausspruch der Landräte bei der Ein-

1. Gustav Schmoller: Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft VIII, S. 999 ff, X, S. 16 ff.

2. Acta Borussica I, S 369.

richtung des Kommissariats im Jahre 1713, sie hätten „beinahe zwei Saecula in dignitate gestanden“[3], weist deutlich darauf hin, daß sie ihren Ursprung in der Bildung des Engeren Ausschusses sahen, der als Vertretung der Landstände um 1551 hervortrat und um dieselbe Zeit zur Steuerverwaltungsbehörde wurde[4].

Das ständische Leben des Herzogtums war in zwei Ausschüssen verkörpert. In dem Engeren, der als Nachfolger des Domkapitels das Land regierte, saßen neben drei Vertretern der Prälaten die vier Landräte und der Bürgermeister des adligen Rats zu Großsalze. Der Große Ausschuß mit 34 Sitzen, davon 7 den Prälaten, 22 der Ritterschaft und 5 den Städten gehörten, konnte an Stelle des Landtages zusammentreten.

Die Steuerverfassung des Landes bestand seit dem XVI. Jahrhundert in einer direkten Vermögenssteuer, dem 70. Pfennig, und in einer Akzise, die von Wein, Bier und Branntwein erhoben wurde. Es ist dies die sogenannte Tranksteuer. Die Vereinigung des Herzogtums Magdeburg mit Kurbrandenburg brachte eine Steuerreform, die weniger die Macht der ständischen Ausschüsse brechen, als die Steuerkraft des Landes stärker anspannen wollte. Dies wurde durch die Errichtung des Obersteuerdirektoriums im Jahre 1692 erreicht.

Das Steuerreglement vom 12. März 1692 ließ den Engeren Ausschuß neben dem Direktorium bestehen. So blieb den vier Landräten, als Vertretern der gesamten Ritterschaft, das alte Ansehen und ein großer Teil der früheren Macht. Wenn sie nach Magdeburg kamen, konnten sie den Sitzungen des Obersteuerdirektoriums beiwohnen. In vierteljährlichen Zusammenkünften berieten die Landräte mit dem

3. Acta Borussica I, S 502.
4. H. Bielfeld: Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens S. 35 ff.

Steuerdirektorium die Verwaltung des Landschuldenwesens und stellten den Etat für das folgende Quartal bis auf königliche Bestätigung fest. Dadurch behielten die Landräte Einfluß auf die Anstellung aller Steuerbeamten und auf Kreditbewilligungen. Remissionsgesuche prüften sie und erließen selbständig die Entscheidung. Mit der lokalen Kassenverwaltung hatten sie nichts zu tun, dagegen besorgten sie die Steuerverteilung und prüften die Rechnungen von Stadt und Land. Für die Militärangelegenheiten waren besondere Kreiskommissarien da.

1713 kam der große Umschwung[5]. Steuer- und Landeskreditwesen wurden völlig getrennt. Die Steuerverwaltung besorgte das Kommissariat allein, die Leitung des Kreditwerkes ließ man den Ständen, zunächst unter königlicher Aufsicht, wenige Jahre später aber wurde die Verwaltung völlig vom Staat übernommen, nachdem sämtliche Schulden abgezahlt waren (1716).

Bei der Verwandlung des Obersteuerdirektoriums in ein Kommissariat drückte Friedrich Wilhelm I. die Landräte zu Vorstehern der Kreisverwaltung herab, um mit ihrer Hilfe eine geordnete Kontribution und Polizei in den ländlichen Bezirken durchzuführen. Mit der Abnahme von Akziserechnungen in den Städten und den Quartalkonventen war es vorbei. Beweglich klagten daher die magdeburgischen Landräte, daß sie, die bisher wenigstens noch die Mitaufsicht über das Steuerwesen gehabt hätten, nun gänzlich davon ausgeschlossen seien. Sie hoben hervor, daß es mit ihnen eine ganz andere Bewandtnis habe als mit den Landräten in der Kurmark, beriefen sich auf das ehrwürdige Alter ihrer Würde, auf ihren hohen Rang. Es half alles nichts. Sie wurden in ihrer Tätigkeit auf den Kreis beschränkt und dem Kommissariat unterstellt. Auch daß sie in Militaribus gebraucht werden sollten, wollte ihnen gar nicht behagen,

5. Act. Bor. I, S. 368 ff.

wie denn „die Chargen derer Landräthe und Landcommissarien im Magdeburgischen jeder Zeit separiret gewesen“[6].

Die Landräte erhielten die Erlaubnis, wenn sie in Kreisangelegenheiten etwas „hauptsächliches, so durch Schreiben nicht ausgemacht werden kann“, vorzubringen hätten, im Kommissariat zu Magdeburg Votum und Session zu nehmen. Da „dergleichen keiner andern Provinz widerfahren“, sollten die Magdeburger darin eine besondere Gnade sehen. Sie aber fühlten natürlich immer heraus, daß sie sich doch eben nur um Kreisangelegenheiten zu kümmern hatten und ihnen nur ein votum consultativum an der Stelle vergönnt war, wo sie früher entschieden hatten[7]. Allein der Landrat des Saalkreises, Karl von Dießkau, der schon beständiges Mitglied des Obersteuerdirektoriums gewesen war, wurde als Geheimer Rat ins Kommissariat übernommen und ihm gestattet, seine Landratsgeschäfte nach wie vor wahrzunehmen[8].

Das „Reglement vor das Commissariat des Herzogthums Magdeburg“[9], am 2. Juni 1713 erlassen, verfügte, daß die Landräte vor dem Kommissariat den Amtseid zu leisten hätten, und brachte ihnen genaue Vorschriften über die Leitung des Kontributionswesens „in ihren unterhabenden Kreisen“.

Die Landräte sollten an der Vervollkommnung des Katasters arbeiten, Steuerhinterziehungen ebenso wie Ueberlastung aufdecken und jede Bedrückung der Untertanen zu verhüten suchen, ihre Klagen prüfen, Defraudationen bestrafen oder darüber „nach Befinden“ an das Kommissariat berichten. Ihren Einnehmer hatten sie vor Uebergabe der

6. A. B. I, S. 504.
7. A. B. I, S. 503, S. 576, IV, 1, S. 197 f.
8. A. B. I, S. 420, 474.
9. A. B. I, S. 474 ff.

Kreiskasse zur Stellung hinlänglicher Kaution anzuhalten. Jeder Landrat war verpflichtet, auf geordneten Eingang und Abgang der Kontributionsgelder zu sehen und hatte die Rechnungsabnahme zu rechter Zeit vorzunehmen. Er mußte für Beitreibung der Reste sorgen, damit sie nicht aufschwollen und inexigibel wurden. „In casum neglegentiae“ haftete der Landrat für den entstandenen Schaden. Der Einnehmer arbeitete für sich, war aber dem Landrat unterstellt, dem er seine Rechnungen und Bücher, so oft dieser es verlangte, vorlegen, auch die Höhe der Bestände und Reste anzeigen mußte. Den Anordnungen des Landrats hatte er genau nachzukommen. „Einzelnen miserablen, blutarmen“, durch Unglücksfälle mitgenommenen Personen konnte jeder Landrat in seinem Kreise durch eigenhändiges Dekret Erlaß erteilen, doch höchstens bis zu sechs Talern. Auch hier eine böse Beschränkung gegen früher. Handelte es sich um größere Summen oder gar um ganze Dörfer, die durch Brand- oder Hagelschaden gelitten hatten, mußte er sich jetzt zum Bericht an das Kommissariat unter Beifügung eines Gutachtens bequemen und sich nach der Verfügung seiner vorgesetzten Behörde richten.

Marsch-, Quartier-, Werbungssachen u. dgl. wurden ihnen außerdem ohne näheren Kommentar übertragen. Die Kreiskommissarien, hieß es, seien zwar im Amte zu lassen, die erledigten Stellen aber nicht wieder zu besetzen[10]. Im Februar 1716 wurden „alle übrige adliche Landcommissarien“ — es waren drei — von Berlin aus allergnädigst zu Landräten deklariert, auf den Holz- und Jerichowschen Kreis verteilt und vom Kommissariat vereidigt[11].

Außer diesen, im Hinblick auf das Vorbild, hergebrachten Landratsfunktionen wurde den Magdeburgern der Wiederaufbau der wüsten Höfe in ihren Kreisen und deren

10. A. B. I, S. 423.
11. A. B. II, S. 318 ff.

Besetzung mit tüchtigen Wirten ans Herz gelegt. Ein erster Hinweis auf das Arbeitsfeld, auf dem ihnen zum Segen der Untertanen und des Landes Wohlfahrt vielseitig zu wirken bestimmt war.

Die Landräte fanden sich sehr schwer in ihre Lage und beantragten wiederholt Aenderungen des Reglements. Selbst das Kommissariat ließ ständische Gesinnung durchblicken[12], wurde vom König deswegen hart angelassen und mit Kassation bedroht[13]. Als ein von den magdeburgischen Ständen unterzeichnetes Gesuch „zum dritten Mal fast mit einerlei Worten" die Bitte vor den König brachte, „die nunmehrige Subordination der Landräthe unter das Commissariat als eine ungerechtfertigte Neuerung" aufzuheben und ihnen daselbst Sitz und Stimme ohne Beschränkung einzuräumen[14], erfolgte die geharnischte Königliche Resolution vom 19. September 1713, in der es unter anderem hieß: insofern es den Landräten „etwa unanständig düncken wollte", an das Kommissariat zu berichten und Resolution von ihm zu empfangen, „so müssen sie wissen und sich bescheiden, daß das Commissariatskollegium Se. Königl. Majestät präsentire"[15]. Die Magdeburger sahen nun wohl ein, daß alle Monita und Gravamina nichts fruchteten und grollten schweigend.

Die Namen der vier alten Kreise blieben erhalten, doch unterschied man bald im Holzkreis drei, im Kreise Jerichow zwei Distrikte, von denen jeder seinen Landrat hatte[16]. Außer dem Luckenwalder und dem Saalkreis ge-

12. A. B. I, 545 ff.
13. A. B. I, 549/50. „Das Magdeburgische Commissariat soll obediren, sonder zu raisonniren und Advocatenstriche exerciren, oder, wo sie continuiren, so werde ein ander Commissariat setzen und, die itzo darin sitzen, alle sonder einen einzigen ausgenommen, cassiren."
14. A. B. I, S. 573.
15. A. B. I, S. 576.
16. A. B. IV, 1, S. 629 und 751.

hörte noch die Grafschaft Mansfeld mit ihrem Landrat zum Magdeburger Kammerbezirk. Jeder der acht Landräte behielt dennoch 70 bis 122 Dörfer in seinem Gebiet.

1715 hatte das Magdeburger Kommissariat den Auftrag erhalten, eine Instruktion für die Landräte zu entwerfen[17]. Diese wurde am 29. Juli 1716 erlassen[18]. Die Bestimmungen des Kommissariatsreglements von 1713 sind, soweit sie die Landräte angehen, fast wörtlich in die ausführlichere Instruktion hineingearbeitet. Eine kleine Abweichung gleich am Anfang läßt die Absicht erkennen, die Freiheit der Landräte im selbständigen Handeln weiter zu beschränken. Während sie bisher in Steuersachen bei der Untersuchung von Klagen „selbige entweder abthun und bestrafen oder nach Befinden" an die vorgesetzte Behörde berichten sollten, befahl die Instruktion von 1716, daß jeder Landrat Klagen untersuche und davon dem Magdeburger Kommissariat Bericht erstatte. Die Unterordnung unter das Kommissariat betonte die Instruktion hier wie bei jeder Gelegenheit, weil die stolzen Magdeburger Landräte sich gar nicht darein finden wollten. Es wurde ihnen besonders eingeschärft, auf gute Ordnung beim Steuerwesen zu halten, um die den Untertanen schädlichen Exekutionen möglichst zu vermeiden. Verunglückte, denen Remission bewilligt war, standen während dieser Zeit unter dem Schutze des Landrats, der keine Exekution gegen sie zulassen durfte.

Nach der Instruktion hatte jeder Landrat sofort einen besonderen Einnehmer zu bestellen, der in den Dörfern Akzise- und Kontributionsgefälle einnehmen sollte, um diese an die Kreiskasse monatlich abzuliefern, jene dem landschaftlichen Rezeptor zu übergeben.

Unter solchem Dorfeinnehmer hat man sich einen des Lesens und Schreibens kundigen Bauern vorzustellen, der

17. A. B. II, S. 319.
18. A. B. II, S. 414 ff.

vom Landrat in Pflicht genommen und zur Stellung einer Kaution veranlaßt wurde. Die Gehaltfrage mit diesen Einnehmern zu ordnen, blieb in der Regel den Landräten überlassen, die es so einzurichten hatten, daß die Eingänge in den Kassen dadurch nicht geschmälert wurden. Die Entschädigung der Einnehmer fiel also den Kontribuenten zur Last und betrug ungefähr $1\frac{1}{2}$ % ihres Gesamtbeitrages[19].

Für die Kreiskasse haftete der Landrat und sollte sie wenigstens alle vier Woehen kontrollieren und sich den baren Bestand vom Kreiseinnehmer zeigen lassen. Da die Kontribution des Holzkreises und des einen Distrikts vom Kreise Jerichow unmittelbar in die Obersteuerkasse floß, wo sie der Obereinnehmer empfing und berechnete, konnten diese vier Landräte keine Kassenrevisionen halten. Umsoweniger wollte es ihnen in den Sinn, daß sie für Reste verantwortlich sein sollten. Sie hatten 1713 wiederholt gebeten, ihnen nach kurmärkischem Muster Kreiskassen zur vollen Disposition zu unterstellen oder sie von der Verantwortlichkeit überhaupt zu entbinden[20]. Aus irgendwelchen Gründen ließ man sich aber in Berlin auf keine Aenderung ein, erklärte vielmehr, der Oberèinnehmer sei gleichzeitig Spezialeinnehmer für ihre Kreise. Da er über die Kontributionskontingente besonders Rechnung führe, so sei die Behauptung, im Holz- und Jerichowschen Kreise gäbe es keine Kassen, irrig, und ein vereidigter Landrat ohne Verantwortlichkeit überhaupt ein Unding[21].

Neue Verlegenheit entstand, als im Jahre 1722 die Kreiskasse von der Obersteuerkasse getrennt wurde und ihren besonderen Einnehmer erhielt. Diesen Glücklichen kontrollierten nun monatlich vier Landräte, die drei des Holzkreises

19. O Hintze: Einleitende Darstellung der Behördenorganisation und allgemeinen Staatsverwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II. 1901, A. B. VI, 1, S. 422.
20. A. B. I, S. 503.
21. A. B. I, 573 ff.

und der zuständige Landrat des Jerichower Kreises, bis endlich die Kammer 1725 zur Ersparung der vielen Diäten und Schonung des Vorspanns anordnete, daß immer nur ein Landrat im Monat die Prüfung der Kreiskasse vornehme. Zur gründlichen Untersuchung und Beitreibung der Reste setzte die Kammer damals für jeden Distrikt zwei Landratsbereisungen im Jahre an, eine vor Ostern, die andere nach Michaelis[22].

Weitere Aufgaben jedes Landrats im Steuerfach waren laut seiner Instruktion, die Verbesserung des Katasters nach Möglichkeit durch Aufdeckung verschwiegener steuerbarer Aecker, Häuser, Gärten und Zehnten zu befördern, den Ab- und Zugang zu verzeichnen und das Kataster alljährlich Ende November mit seiner Unterschrift einzusenden. Auch die Beitreibung der Akzise — jener alten Tranksteuer — hatte er zu beaufsichtigen und durfte ohne Einwilligung des Kommissariats keine Freiheit davon erteilen. Verstöße gegen das Verbot des Kesselbrauens zum Verkauf und des Branntweinbrennens auf dem Lande mußte er anzeigen, ein polizeilicher Auftrag, dessen Ursprung der Zusammenhang erklärt.

Zum Schluß brachte die Instruktion einige Anweisungen über ihre Pflichten in Verpflegungs-, Quartier-, Marsch-, Werbungs- und Rekrutierungssachen.

In den Kreisen mit mehreren Landräten sollten sich diese über Führung von Truppen in bestimmten Distrikten einigen und davon Meldung machen.

Bei der Einquartierung der Kavallerie hatten die Landräte die ihrem Kreis zugewiesene Abteilung gerecht auf die Dörfer zu verteilen und die Standquartiere wiederholt zu besichtigen, im Mai und Oktober aber eine genaue Untersuchung vorzunehmen. Gleichmäßige Sorge für die Unter-

22. A. B. IV, 1, S. 732 f.

tanen und die Soldaten sollte Richtschnur ihres Handelns sein.

Bei der Rekrutierung mußte sich jeder Landrat um die Lieferung junger, tüchtiger Mannschaft bemühen und jederzeit über die Ausgetretenen unterrichtet sein.

Auch wenn Artillerie- und Proviantwagenpferde gebraucht wurden, hatte jeder Landrat in seinem Kreise die ihm angegebene Zahl aufzubringen und darauf zu sehen, daß hierbei wie bei Fouragelieferungen und Vorspann niemand ungerecht belastet werde.

Schließlich verzichtete die Instruktion darauf, „alle specialia in militaribus, Kontribution, Steuer- und Accisesachen" aufzuzählen, hob aber noch als Hauptgeschäft des Landrats „alle und jede in militaribus ihm von Unserem Magdeburgischen Kommissariat aufgegebene Verrichtung" hervor und machte ihn für deren schleunige Ausführung verantwortlich. Dieser Schlußsatz ist auf die Herren gemünzt, die zu vornehm zu sein glaubten, um sich mit Rekruten und Pferdefutter zu befassen.

Auf diese Instruktion hin reichten die Landräte wiederum Desiderien ein[23]. Sie gaben ihrem Bedauern Ausdruck, daß sie bei dem Entwurf der Instruktion nicht hinzugezogen seien und ließen nichts daran unbekrittelt. Ich will hier nur anführen, daß sie auch jetzt noch Trennung der Kommissariatsgeschäfte von den Landratsfunktionen beantragten und baten, denjenigen, so „ohnlängsten mit dem Prädicat der Landräthe begnadiget", die Militaria zu übertragen wie vordem. Dies unverfrorene Gesuch begründeten sie damit, daß ihr Arbeitsfeld zu groß werde und die Verteilung der Marschrouten auf die Kreise Schwierigkeiten mache. Ihre Wünsche sind offenbar ebenso wie alle früheren unerfüllt geblieben.

So waren denn die Magdeburger Landräte als Opfer der Staatsräson gefallen und ohne persönliches Verschulden

23. A. B. II, S. 420 ff.

in die untergeordnete Stellung kurmärkischer Kreiskommissare gedrängt. Das traf sie hart. Die Ritterschaft, bisher durch die Landräte im Engeren Ausschuß vertreten, empfand diese Demütigung mit ihnen, und es blieb ein gespanntes Verhältnis zwischen den Magdeburgern und Friedrich Wilhelm, bis die Forderung des Lehnpferdegeldes den offenen Bruch herbeiführte.

Die Reform von 1713 hatte den Landräten die Leitung des Kreiskontributionswesens, militärische Obliegenheiten, auch diesen und jenen polizeilichen Auftrag gebracht. War nun damit ein dem kurmärkischen Landratsamt gleiches Gebilde geschaffen?

Kreisstände kannte man ursprünglich im Herzogtum nicht. Durch das Fortbestehen des Großen und namentlich des Engeren Ausschusses bewegte sich denn das ständische Leben weiter um das alte Zentrum[24]. Die Kandidaten für den Landratsposten pflegte unter Friedrich Wilhelm I. der Engere Ausschuß zu präsentieren, und er nahm dies Recht noch 1756 für sich in Anspruch[25]. Den Zusammenhang der alten Kreise hatte die neue Einteilung in Landratsdistrikte gelockert, und die Haltung Friedrich Wilhelms I. war der Entwicklung einer kreisständischen Verfassung in diesen Bezirken überhaupt entgegen. Wenn der König in den letzten Jahren seiner Regierung Kreiskassen nach dem Muster der Teltowschen auch in Magdeburg eingerichtet haben wollte, so dachte er dabei nur an den Remissionsfond, der pünktliches Einkommen der Kontribution am besten gewährleistete und es ihm ersparte, leidige Steuernachlässe auf Kosten königlicher Kassen zu bewilligen[26]. Ob etwas daraus geworden ist, entzieht sich meiner Beurteilung. Ihre dreihundert Taler Gehalt ebenso wie ihre Diäten bei Dienst-

24. A. B. II, S. 364.
25. A. B. X, S. 431 ff., S. 432 Anmerkung.
26. A. B. V, 2, S. 921 f.

reisen empfingen die Magdeburger Landräte wie die Kreiseinnehmer jedenfalls aus der Obersteuerkasse, und das war auch zur Zeit des Siebenjährigen Krieges noch nicht anders[27], so daß man von Kreiskassen in kurmärkischem Sinne doch nicht reden kann.

Die Magdeburger Landräte fühlten recht wohl den Unterschied zwischen den kurmärkischen und ihren eigenen Kassen heraus, die nichts als Sammelbecken für die Steuern waren, und so sehr sie sonst einen Vergleich mit jenen unter ihrer Würde fanden, hatten sie doch im Jahre 1713 gebeten, ihnen nach kurmärkischem Beispiel Kreiskassen zur vollen Disposition zu unterstellen[28]. Im Herzogtum prüfte der Landrat die Rechnungen des Einnehmers, er wohnte der jährlichen Abnahme seiner Kreisrechnung vor dem Kommissariat bei. Von einer Mitwirkung der Kreisstände in Kontributionsangelegenheiten, von einem Kreistage überhaupt war keine Rede. So hat man also in dem Magdeburger Landrat der neuen Epoche einen adligen Gutsbesitzer vor sich, der als Königlicher Beamter unter scharfer Aufsicht des Kommissariats Steuer-, Militär- und Polizeiangelegenheiten in dem ihm zugewiesenen Bezirk ohne Konkurrenz der Eingesessenen erledigt.

2. Die Neuordnung des Landratsamtes in Pommern.

Nach der Einrichtung des Kommissariats in Magdeburg wendete Friedrich Wilhelm I. seine Aufmerksamkeit Pommern zu, und auch hier machte das alte Landratsamt bei der Reform der Steuerverfassung eine Wandlung durch.

Herzog Bogislav X. von Pommern (1478—1523) hatte aus einer Anzahl adliger Räte einen Ausschuß gebildet, den

27. A. B. IV, 1, S. 256 f., S. 767 f., V, 2, S. 876 f., X, S. 430.
28. A. B. I, S. 503 ff.

er an die Stelle der Landtage treten lassen wollte, um so den starken Einfluß der Städte, die auf den Landtagen dominierten, lahmzulegen. Für diesen kleinen Ausschuß kam noch während der Regierung Bogislavs die Bezeichnung Kollegium der Landräthe auf. Bei der Erbteilung von 1532 bestand diese Einrichtung schon so fest, daß in Wolgast wie in Stettin ein Zwölferkollegium von Landräten gebildet wurde[1], doch waren diese ritterschaftlichen Ausschüsse beider Landesteile in den letzten Jahrzehnten des XVI. Jahrhunderts verkümmert.

Beim Tode Johann Friedrichs von Pommern-Stettin, eines egoistischen Finanzpolitikers, der nach dreißigjähriger Regierung 1600 ins Grab sank, schrieb Joachim von Wedel in sein Hausbuch: „Der landschafft rath und was etwa seinem Willen . . . entgegen, ist ihm wenig anmuthig gewesen, darum auch keine land-räthe, vorigem land-brauch nach, ordnen oder wissen wollen", und er bemerkt dazu, die Hofräte seien es „wohl zufrieden" gewesen, daß niemand da war, „so ihnen auf das spiel sehe oder einreden dürfte"[2].

Dieser Zeit des Verfalls folgte die Wiedererrichtung der Landratskollegien am Anfang des XVII. Jahrhunderts unter den Herzögen Philipp Julius (Wolgast) und Bogislav XIII. (Stettin). Bogislav ernannte auf einem ständischen Ausschußtage im Jahre 1603 zwölf Mitglieder der Ritterschaft, von denen fünf den schloßgesessenen Geschlechtern angehörten, zu Landräten[3]. Nach der Wiedervereinigung beider Landesteile wurde auf dem gemeinsamen Landtage von 1627 fest-

1. M. Spahn: Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478—1625. Staats- und socialwissenschaftl. Forschungen von Schmoller, XIV. Bd., 1. Heft, S. 22 ff., 93 f.
2. von Bohlen-Bohlendorff: Hausbuch des Herrn Joachim von Wedel, S. 389.
3. R. Petsch: Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im XVII. Jahrhundert bis zur Einverleibung in den brandenburgischen Staat (Staats- u. socialwissensch. Forschg. Heft 126 (1907) S. 12).

gesetzt, daß die Landräte eligieret und bestätiget werden sollten[4]. Dies Vorschlagsrecht, das der Ritterschaft die Wahl von Männern ihres Vertrauens sicherte, hob die Bedeutung des landrätlichen Ausschusses. Als nach dem Vorbilde des Wolgaster Anteils, wo seit 1606 die Städte Stralsund, Greifswald und Anklam ihre Bürgermeister als Landräte ins Kollegium entsandten, die gleiche Befugnis im Jahre 1634 den Vorderstädten Stettin, Stargard und Stolp zugebilligt war, konnte jedes der beiden Landratskollegien als Vertretung seines gesamten Landes gelten[5]. Dabei ist jedoch festzuhalten, daß eine genaue Verbindung der ritterschaftlichen Landräte mit bestimmten Distrikten damals noch nicht bestand[6], sondern sich wohl erst unter brandenburgischem Einfluß herausgebildet hat[7].

Die Wirksamkeit der pommerschen Landräte lag bis dahin im Zentrum der Landesverwaltung. Sie waren als beständige Repräsentanten der mitregierenden Landstände bestimmt, zwischen dem Herzog, der sie auch als seine Räte betrachtete, und dem Lande zu vermitteln. Sie berieten die Landesangelegenheiten, vor allen Dingen Steuer- und Schuldensachen in steter Verbindung mit dem herzoglichen Regimente, die der Residenz näher wohnenden wurden auch in mehr alltäglichen Fragen der Politik zu Rate gezogen[8]. Die Vereinigung aller Landräte in einem Kollegium

4. R. Petsch: S. 149.
5. R. Petsch, S. 150.
6. Petsch, S. 145.
7. Petsch erklärt das Zusammenwachsen der hinterpommerschen adligen Landräte mit der Distriktsritterschaft aus dem Einfluß von Wolgaster Zuständen infolge der näheren Berührung seit 1625. Diese Auffassung steht, wie wir sehen werden, in so schroffem Widerspruch zur ständischen Verfassung Vorpommerns im XVIII. Jahrhundert, daß ich sie allein aus diesem Grunde ablehnen zu dürfen glaube. Vgl. Petsch S. 149.
8. Petsch S. 59.

bestand übrigens als Hinterpommersche Landstube fort unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft[9].

Der Zweck, die Berufung kostspieliger Landtage einzuschränken, war auf diese Weise erreicht. Daneben versammelten sich freilich noch nach Bedürfnis berufene Deputierte der einzelnen Distrikte auf Ausschußtagen, die man als gemeine Landtage zu bezeichnen pflegte[10]. In diesem Brauch, der Vorberatungen in den Distrikten bedingte, sind die Anfänge einer Distriktsverfassung zu suchen, deren Spuren, schon um 1550 nachweisbar, am Anfang des XVII. Jahrhunderts deutlich hervortreten[11].

Die Einführung eines Kommissariats in Hinterpommern war in der kurfürstlichen Zeit der Regierung Friedrichs I. bereits in Angriff genommen worden[12]. Von Jahr zu Jahr wachsende Ausfälle bei den Steuereinkünften hatten gezeigt, daß die Verwaltung der Accise und direkten Steuern einer ganzen Provinz nicht wie bisher von nur zwei königlichen Beamten geführt werden dürfe. Eine Kommission unter Leitung des Geheimrats von Carnitz nahm im Jahre 1698 eine Untersuchung des gesamten Steuerwesens vor. Die Kommission wurde zu einer „Behörde, worinnen alle diejenigen Sachen, so die Steuern betreffen, . . . abgehandelt und ausgefertigt werden sollen“. Dies neugeschaffene „Provinzialkommissariat“ begnügte sich in den ersten Jahren damit, die von der Kommission begonnenen Arbeiten zu vollenden, da eine Instruktion nicht über Entwürfe hinauskam. Erst Friedrich Wilhelm I. führte das vom Vater begonnene Werk zu Ende.

Durch das Reglement für das Hinterpommersche Kom-

9. Zitelmann: Ueber die landständische Verfassung in Pommern vor dem Jahre 1823. Baltische Studien, 4. Jahrg., 1. Heft (1837).
10. Petsch S. 145.
11. Petsch S. 21 f.
12. A. B. I, S. 656 f.

missariat[13] vom 6. Februar 1714 wurden die Landräte, „soferne sie mit dem Kontributionswesen und in Militaribus zu thun haben", dem Kommissariat unterstellt und mußten dieser Behörde über ihre Tätigkeit in allen Amtsgeschäften berichten. Die Hinterpommersche Regierung hatte dagegen die Landräte in Pflicht zu nehmen, wie es althergebracht war. Ueber diesen Punkt sollten später Streitigkeiten zwischen Regierung und Kommissariat entstehen.

Die Leitung des Kontributionswesens in den Kreisen, die von den Landräten schon unter Friedrich I. geführt worden war, behielten sie und wurden angewiesen, die Steuererhebung nicht nur ordnungsmäßig zu leiten und zu beaufsichtigen, sondern Verbesserungen vorzuschlagen. Sie sollten danach streben, gerechte Verteilung zu erreichen und Unterschlagungen zu verhüten. Die Landräte waren unmittelbare Vorgesetzte der Kreisrezeptoren, deren Bücher und Rechnungen sie jederzeit sich fordern konnten. Obwohl die Landräte erklärten, der Kreis würde für Ausfälle bei der Kasse aufkommen, weil „der Einnehmer vom Kreis dependire", mußten diese doch dem Kommissariat Kautionen stellen. Die Rechnungsabnahme hatte jeder Landrat zu gesetzter Frist zu besorgen und nach der Revision die Rechnungen mit den Steuerquittungen an das Kommissariat weiterzuschicken.

An der regelmäßigen Steuerverteilung durch das Kommissariat, den Quartalrepartitionen und der Ausschreibung von Extraordinarien nahmen wie bisher auch Vertreter der Stände teil, in der Hauptsache wohl die Landräte. Bei solchen Gelegenheiten brachten diese ihre Remissionsvorschläge wegen Brand- oder Hagelschaden ein.

Die Zahl der Landräte wünschte der König zu verringern, so daß jeder Kreis nur einen Landrat behalte. Die übrigen sollten aussterben. Die Führung von Truppen hatten

13. A. B. I, S. 664 ff.

sie nichtsdestoweniger mit jemandem aus dem Kommissariat zu übernehmen, und die Funktiones der Kreis- oder Marschkommissare, die dem Lande unnötige Kosten verursachten, konnten „folglich cessiren", Vorgänge, die uns von Magdeburg her bekannt sind. Diese Kommissarien verschwanden in Pommern nicht so schnell, man hat sie wohl aussterben lassen[14].

Das Amt der pommerschen Distriktskommissarien — dies ist die ältere Bezeichnung — hat wohl ebenfalls der dreißigjährige Krieg ins Leben gerufen, wenn auch anfangs vorzugsweise Landräte zu Kommissionen in Militärangelegenheiten verwendet wurden[15]. Im Jahre 1672 erhielt auf ein Gesuch der Stände jeder Distrikt einen Marschkommissar[16]. Als Bezirksbeamte, die von den Ständen präsentiert, vom Landesherrn ernannt wurden[17], waren sie den kurmärkischen Kreiskommissarien zwar verwandt und erhielten unter dem neuen Regiment auch deren Namen, doch blieb die Tätigkeit der pommerschen Kreiskommissarien auf die Truppenführung beschränkt. Als Eingessene nahmen sie an den Kreiskonventen teil[18]. Einer der kurmärkischen gleichen Entwicklung stand in Pommern das Vorhandensein der Landräte alten Stils im Wege, die zu Kreisdirektoren wurden. Diese Umbildung vollzog sich allmählich. Am Anfang des XVIII. Jahrhunderts waren die Landräte bereits in erster Linie Leiter der Kreisverwaltung, dann aber auch mit der Führung, Werbung und Einquartierung betraut[19].

Das Reglement für das Hinterpommersche Kommissariat bedeutet, ganz im Gegensatz zum Magdeburger, nicht viel

14. A. B. III, S. 260.
15. R. Petsch S. 74 f.
16. F. v. Schrötter: Heeresverfassung unter d. Groß. Kurf. Staats- u. socialw. Forschg. XI, 5 S. 83.
17. O. Hintze in Acta Borussica VI, 1, S. 393 Anmerkung.
18. A. B. I, S. 661.
19. Isaacsohn: Beamtenthum II, S. 315, Anm. 2.

mehr als die schriftliche Festlegung der schon unter Friedrich I. geschaffenen Einrichtungen. Einschneidende Neuerungen erhielt es nicht. Daher ließen die Stände hier auch kein Wort des Widerspruchs vernehmen.

Die ritterschaftlichen Landräte standen jetzt weit günstiger da als ihre Kollegen in Magdeburg. Sie nahmen auch fernerhin an den Quartalrepartitionen im Kommissariat teil und wurden bei der Ausschreibung außerordentlicher Steuern zu Rate gezogen. Die Leitung des Kreiskontributionswesens, das sich ganz ähnlich dem der Kurmark gestaltet hatte, behielten sie, die Ausschaltung der Kreiskommissare, die ihnen bei der Erfüllung militärischer Obliegenheiten willkommene Hilfe geleistet hatten, nahmen sie mit in den Kauf. Der kollegialische Zusammenhang des Landratskollegiums kam in monatlichen Konventen zum Ausdruck[20]. Für solche Reisen empfing jetzt aber nur noch ein Landrat aus jedem Kreise Diäten. Die einzige Entschädigung der Landräte Hinterpommerns bestand in solchen Tagegeldern, die vom Lande gezahlt wurden. Bei Truppenmärschen erhielt jeder Landrat, der Dienst tat, zwei Taler täglich[21]. Der scheinbar nebensächliche Umstand, daß die dortigen Landräte keine Besoldung empfingen, kennzeichnet gleichzeitig ihren Ursprung und die Art dieser ganzen Entwicklung, bei der sich der Charakter des ehrenamtlichen ständischen Vertreters in einem Punkte erhalten konnte.

Die Bildung der hinterpommerschen Kreise, wie sie noch im ersten Viertel des XVIII. Jahrhunderts bestanden, geht auf die alten Landesdistrikte zurück. Diese hatten mehrere schematische Aufteilungen Hinterpommerns zu Steuerzwecken, die vor und während des dreißigjährigen Krieges stattfanden, überdauert. Es sind die Landvogteien, die sogenannten Amtsbezirke, und drittens die zusammen-

20. A. B. III, 260 f.
21. A. B. I, S. 663, 672, III, S. 260 f.

hängenden Besitzungen reichbegüterter Adelsfamilien, der schloßgesessenen Geschlechter, worauf sich diese Kreiseinteilung aufbaut[22]. Bei dem nach 1600 lebhafter geübten Brauch, durch Ausschreiben zur Entsendung von Deputierten zum Ausschußtage aufzufordern, wurde jedes der schloßgesessenen Geschlechter besonders geladen, während in den übrigen Distrikten nur der Landvoigt oder der Amtshauptmann als Direktor das Ausschreiben erhielt und die Ritterschaft seines Distrikts zur Vorberatung des Landtags und zur Wahl von Deputierten zusammenrief[23].

Im Jahre 1723 zerfiel Hinterpommern in 25 Kreise, darunter „die Crempzowsche Wedel“, das Geschlecht derer von Dewitz, das Geschlecht derer von Flemming, derer von Borcken, von Osten und Blücher, derer von Glasenapp, die alle ihre Sonderstellung bewahrt hatten und sich durch „viele differente Jura“ von den andern Kreisen unterschieden[24].

Der Plan einer Neueinteilung Pommerns in drei bis vier Kreise mit je einem tüchtigen Landrat an der Spitze war schon 1720 aufgetaucht, dann aber liegen geblieben[25]. 1723 reichte Philipp Otto von Grumbkow einen neuen Vorschlag „von Vertheilung des Herzogthums Hinterpommern in sieben Kreise“ dem Generaldirektorium ein[26]. Ständischen Gegenvorstellungen zum Trotz wurde der Entwurf nach einigen Aenderungen der Pommerschen Kammer ausgeführt. Mit Beginn des Jahres 1725 sollte die neue Ordnung in Kraft treten.

Die Städte und Aemter in diese Kreiseinteilung hineinzuziehen, widerriet die Kammer. Aus den 25 vorhandenen

22. Näheres hierüber bei Petsch S. 119 ff.
23. Petsch S. 127 f., S. 135, S. 146.
24. A. B. IV, 1, S. 171 ff.
25. A. B. III, S. 260 f.
26. A. B. IV, 1, S. 171 f.

ritterschaftlichen Bezirken aber hatte sie aufs sorgfältigste zehn neue Kreise zusammengesetzt, ohne dabei die alten Distrikte und Geschlechter zu zerreißen. Auch die Namen der schloßgesessenen Familien lebten in den Bezeichnungen der neuen Kreise fort. Dennoch baten die „Directores contributionis und anwesende Landräthe des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Kamin“[27] in einer neuen Eingabe vom 2. Juni 1724 unter Berufung auf den Landtagsabschied von 1654 um Erhaltung des alten Zustandes. Friedrich Wilhelm I. aber entschied: „soll so bleiben wie einmahl Regulieret ist“. Doch wurden auf einen Bericht der Kammer im Oktober zwei neue Kreise gebildet, der eine aus den Regenwaldischen und Labischen Borckes, der andere aus den Flemmings und dem Wollinschen Kreise. Ferner erhielt im Dezember 1724 der große Kreis Schlage-Rummelsburg, hauptsächlich wohl „wegen der Pohlschen Nachbarschaft“, einen zweiten Landrat. Zwei Einnehmer waren hier bereits vorhanden.

Auch einige Vorschriften über die Amtstätigkeit der Landräte ergingen bei Gelegenheit der neuen Kreiseinteilung. Ihre persönliche Anwesenheit auf allen Kreiskonventen wurde darin ausdrücklich gefordert. Für die Ordnung des Rechnungswesens wurden Termine festgelegt, und zwar sollte jeder Landrat es sich angelegen sein lassen, daß die Kontributionsrechnung eines Jahres Ende Januar des folgenden abgeschlossen werde. Die Revision mußten sie Anfang Februar in Gegenwart einiger Kreisverwandten halten und die Rechnung auf jeden Fall vor dem Ende des Monats der Kammer einsenden.

Die übrigen Bestimmungen betrafen die Militaria, die

27. Das Fürstentum Kamin wurde ebenso wie das Domkapitel von Kamin und das von Kolberg durch diese Veränderungen nicht berührt. Im Fürstentum waren damals zwei Landräte bestellt, die Kapitel hatten keinen Landrat. A. B. IV, 1, S. 171 ff.

ihnen ja durch Beseitigung der Marschkommissarien gänzlich zugefallen waren. Die Fouragelieferung wie die Führung der Truppen in seinem Kreise war des Landrats persönliche Angelegenheit. Ließ er das Fouragieren durch einen Kreisverwandten besorgen, hatte er diesen dafür selbst zu bezahlen. Auch wenn er durch Krankheit verhindert war, die Führung persönlich zu übernehmen, mußte er seinem Vertreter „dafür gerecht werden“. Dies geschah aus dem Grunde, weil den Landräten ihre Diäten und Reisekosten neuerdings als Fixum in Höhe von 50 und 100 Thalern jährlich gezahlt wurden[28], da die Berechnung von Tagegeldern Mißbräuche gezeitigt hatte[29]. Alle Liquidationen und Quittungen über angewiesene Marschgelder sollten die Landräte rechtzeitig einsenden und dafür stehen, daß die Untertanen, was ihnen laut ihrer Liquidation zukomme, richtig erhielten. Blieb bei dem Amtmann oder dem Kreiseinnehmer etwas hängen, traf den Landrat die Verantwortung.

Das Landratsamt entwickelte sich in Hinterpommern ganz auf kurmärkischem Fuße. Auch mit der Wahrnehmung der lokalen Polizei wurden die Landräte beauftragt[30]. So mußten sie die Bekämpfung von Seuchen unter Mensch und Vieh überwachen, die Einfuhrverbote für fremdes Getreide und Salz durchführen und hatten die Musik in inren Kreisen zu verpachten.

Die Besonderheit städtischer Landräte blieb erhalten. Es waren in Hinterpommern die Bürgermeister der vier Vorderstädte Stargard, Kolberg, Stolp und Greifenberg. Diese erschienen beim engeren Konvent der Stände neben den Vertretern der Prälaten und Ritterschaft[31].

* * *

28. A. B. IV, 1, S. 184, Anm. 1.
29. A. B. III, S. 260.
30. A. B. IV, 1, S. 185. D. F. Quickmannen . . Ordnung der in dem Königl. Preuß. Hzgt. Pommern bis Ende 1747 publizierten Edikte, S. 830, S. 1241.
31. A. B. I, S. 729. Quickmann S. 697.

Als Friedrich Wilhelm I. im Stockholmer Frieden Vorpommern bis zur Peene gewann, zerfiel dies Gebiet in die Distrikte Anklam, Demmin, Usedom-Wollin und Randow. Von den Städten hatten Stettin und Anklam je einen Landrat[1].

In dem Gesuch der vorpommerschen Stände (vom Januar 1720) um Bestätigung ihrer Gerechtsame erscheinen die Landräte als der Gesamtlandschaft Vertreter, die in Sachen des Landes und seiner Regierung zu Rate gezogen wurden. Sie waren „an keine gewisse Districte gebunden, vielmehr von den Districtscommissariis und Deputatis unterschieden". Laut landesherrlicher Konzession für die Ritterschaft konnten die Landräte in Landesangelegenheiten zusammentreten, ohne vorher darum einzukommen[2]. So wünschten sie auch ferner dazustehen.

Friedrich Wilhelm, der „über die recht impertinente Gravamina und Desideria" . . . „zum höchsten scandalisiret" war, dachte nicht daran, den Ständen Zugeständnisse in solchem Umfange zu machen. Bei der Huldigung im August 1721, die ohne Störung verlief, bestätigte der König die Privilegien in allgemeinen Wendungen, wie anno 1714 in Preußen, ohne sich für die Zukunft die Hände zu binden[3].

Die Bestallung für den am 26. Juli 1720 zum Landrat im Randowschen Distrikt ernannten Oberstleutnant von Loppenow[4] trug den Sonderverhältnissen in Vorpommern überhaupt nicht Rechnung. Er hatte das Kontributions- und Kassenwesen, Einquartierungen und Märsche in dem ihm anvertrauten Kreise zu besorgen, kurz, er wurde auf dieselbe Stufe gesetzt wie seine Brüder rechts der Oder[5].

---

1. A. B. IV, 2, S. 15.
2. A. B. III, S. 229 f.
3. A. B. III, S. 347 f.
4. A. B. III, S. 258 f.
5. A. B. IV, 1, S. 793 ff.

Weil sich gegen solche Maßnahmen hier kein offener Widerspruch erhob, wie in Magdeburg, darf man nicht glauben, die ständische Gesinnung habe in Pommern keine tiefen Wurzeln gehabt, und die adligen Landräte Friedrich Wilhelms I. seien ihrem König mit Leib und Seele ergeben gewesen. Wenn der Pommersche Landrat die Hand zum Eid erhob und sprach: „Ich... lobe und schwöre..., daß ich Sr. Königlichen Majestät und dieses geliebten Vaterlandes Bestes zu jeder Zeit wissen, Schaden wenden und wehren will", war ihm das keine leere Formel[6]. Sein Herz gehörte dem Vaterlande, gehörte Pommern, dem Königlichen Herrn war man Gehorsam schuldig[7].

Während sich die hinterpommerschen Landräte unter Friedrich Wilhelm I. mit ihren fixierten Diäten behelfen mußten[8] und noch nach dem siebenjährigen Kriege ein Traktament hatten, das zwischen 81 und 229 Thalern schwankte[9], erhielten die adligen Landräte in Vorpommern seit 1725 aus ihrer Kreiskasse jährlich 200 Thaler, der Landrat des größten, des Randowschen Kreises, sogar 250 Thaler Gehalt[10].

Obwohl nun die vorpommerschen Landräte die Geschäfte der Distriktskommissarien mit versahen und Kontributionsdirektoren in bestimmten Kreisen geworden waren, vergaßen sie darüber die Vergangenheit nicht. Als wirkliche Landräte, Vertreter der gesamten Ritterschaft, hielten sie nach wie vor ihre Konvente, um Landesangelegenheiten zu beraten, und man ließ sie gewähren[11]. Ihrer vier waren sie sich selbst genug und zogen die beiden städtischen Landräte oft auch dann nicht hinzu, wenn es sich um ge-

---

6. A. B. I, S. 377, IV, 2, S. 25 f.
7. A. B. V, 1, S. 272 ff.
8. A. B. V, 1, S. 272.
9. A. B. IX, S. 589 f.
10 A. B. IV, 1, S. 401, 408, 676.
11. A. B. V, 1, S. 200 ff.

meinsame Interessen handelte[12]. Der feste Zusammenschluß dieses Landratskollegiums war der Entwicklung kreisständischen Lebens, wie es sich in Hinterpommern allmählich ausgebildet hatte, nicht förderlich. Außerdem kam es vor, daß ein Landrat Gefallen daran fand, auch in seinem Kreise den Herrn zu spielen, und es absichtlich vermied, Eingesessene an den Kreisgeschäften teilnehmen zu lassen[13]. Der Gegensatz zwischen Kreisständen und Landräten in Vorpommern kam am schärfsten bei den Landratswahlen zum Ausdruck. Hier wählte nicht, wie in Hinterpommern und in der Kurmark, die Kreisritterschaft ihren Landrat, das vorpommersche Landratskollegium ergänzte sich durch Kooptation. Diesen Anspruch leiteten die Landräte vornehmlich aus den Bestimmungen des Landtagsabschiedes von 1614 her.

Als die Randowschen Kreisverwandten 1729, nach dem Tode ihres Landrats von Loppenow, zwei Kandidaten aus ihrer Mitte für den erledigten Posten nannten, kam die Wahlrechtsfrage zur Erörterung[14]. Die Kreisstände erkannten das Jus praesentandi des Landratskollegiums im Prinzip an, wünschten aber, der jetzigen Verfassung entsprechend, selbst Männer ihres Vertrauens in Vorschlag bringen zu können, die des „Kreises, auch des Landes Beste möglichst befodern werden und dazu genugsam Capacität besitzen". Landrat von Walsleben, der von den Vorgängen im Randowschen Kreise erfuhr, machte sofort eine Eingabe, da „periculum in mora"[15]. Er wies in seinem Schreiben das Unberechtigte des Wahlverfahrens aus dem Landtagsabschied von 1614 nach und führte einen Präzedenzfall aus der Schwedenzeit an, bei dem die Regierung das alleinige Präsentationsrecht

12. A. B. IV, 2, S. 15.
13. A. B. VIII, S. 246.
14. A. B. IV, 2, S. 445 ff.
15. A. Bor. V, 1, S. 204. — Walsleben war wohl damals schon Direktor des Kollegiums. Cf. V, 1, S. 274.

des Landratskollegiums ausdrücklich anerkannt hatte (1711). Auch nachher, unter Seiner Königlichen Majestät Regierung, seien die Landräte von Loppenow und von Malzahn in der herkömmlichen Weise vorgeschlagen worden. Den Randowschen Kreisverwandten machten die Landräte von dieser Eingabe Mitteilung und suchten sie zu überzeugen, daß nach allen Fundamentalgesetzen nur das Landratskollegium zur Präsentation berechtigt sei. Der Bescheid auf Walslebens Schreiben vom 21. März 1729 ist nicht bekannt, doch hatte die Eingabe wohl den gewünschten Erfolg. Ein Bericht des Generaldirektoriums an den König aus dem Jahre 1732 spricht jedenfalls dafür. Der Landrat von Köppern hatte damals sein Amt niedergelegt und „die drei übrige Vorpommersche Landräthe gewöhnlichermaßen" zwei im Anklamschen Kreise Angesessene von Adel vorgeschlagen, von denen Friedrich Wilhelm denn auch einen bestätigte[16].

In Vorpommern also haben es die Landräte verstanden, mit anderen Besonderheiten auch hinsichtlich der Wahl das Herkommen zu wahren, obwohl das Selbstergänzungsrecht des Kollegiums sich mit der neuen Verfassung schlecht vertrug. Die Landräte dort behaupteten ihre Stellung — und das ist besonders hervorzuheben — im Gegensatze zu den Kreisständen, nicht mit ihrer Hilfe. Darin liegt zugleich das Geheimnis ihres Erfolges. Das Regiment Friedrich Wilhelms I. hatte durchaus kein Interesse an gutem Einvernehmen im Lager der Stände und so geschah von Berlin her nichts, was geeignet war, diesen Zwiespalt zu beseitigen.

16. A. B. V, 1, S. 385.

Inhalt des hier nicht gedruckten Teiles der Arbeit.

Bis hierher ist der Text der Arbeit wiedergegeben. Ueber Inhalt und Ergebnisse des Restes wird im Folgenden zusammenfassend berichtet.

Unter dem Regimente König Friedrich Wilhelms I. kam jenes Landratsamt, dessen Urbild in der Kurmark zu suchen ist, auch nach Halberstadt, Minden und Ravensberg. Die neuen Landräte in diesen Provinzen waren jedoch vom König einseitig ernannte Adlige, die künstlich geschaffenen Kreisen unter Aufsicht der Kammern vorstanden, was die Halberstädter Ritterschaft veranlaßte, diese Verwaltungsbeamten als königliche Landräte zu bezeichnen zum Unterschied von den Landräten alten Stils, die im Fürstentum nicht beseitigt wurden.

Wenn man die geschichtlichen Zusammenhängen entsprossene Kreisverfassung der Kurmark auch nicht in jene Provinzen zu verpflanzen suchte, als Muster hat dennoch das kurmärkische Landratsamt stets gedient. Allein daraus, daß die neubestellten Landräte die Steuererhebung leiten, die Publikation und Exekution königlicher Verordnungen überwachen und als Marschkommissare fungieren, ließe sich dies erweisen, wäre uns die Einsetzung von Landräten „auf kurmärkischem Fuß" nicht ausdrücklich überliefert.

Der Geschäftskreis der Landräte erweiterte sich während Friedrich Wilhelms I. Regierung bedeutend. Dies habe ich für die Kurmark im einzelnen gezeigt. Besonders auf-

fallend ist die Summe polizeilicher Funktionen, die durch eine beständig steigende Fülle von Einzelverordnungen den Landräten zuwuchs. Die 1717 ihnen übertragene Publikation aller Edikte auf dem Lande war dieser Entwicklung förderlich gewesen. Um 1740 lag dann die Handels- und Gewerbepolizei, die Feuer- und Gesundheitspolizei, die Aufsicht über den landwirtschaftlichen Betrieb und die Besetzung wüster Höfe neben anderen polizeilichen Funktionen, die wir schon kennen lernten, in ihrer Hand. Dem Kreisoberhaupt war damit mannigfach Gelegenheit zu segensreichem Schaffen geboten.

An der Verfassung der kurmärkischen Kreise, unter denen die Altmark, Prignitz und Uckermark ein Kreisdirektorium und manche andere Besonderheit hatten, nahm Friedriech Wilhelm I. gewaltsame Aenderungen nicht vor, doch läßt sich genau verfolgen wie der König allmählich die Selbständigkeit der Kreisstände und ihres Vertrauensmannes beschränkte. Ein Kreisschluß erhielt erst durch königliche Approbation Gültigkeit.

Bei den Landratswahlen gab es wiederholt Meinungsverschiedenheiten zwischen Friedrich Wilhelm I. und den Ständen. Der robuste Herrscher achtete nämlich das in einzelnen Provinzen übliche Präsentationsrecht der Ritterschaft gering und verfuhr besonders im Herzogtum Magdeburg bei der Besetzung der Landratsposten willkürlich. So kamen unter diesem absoluten Regiment fast nur vom König direkt begünstigte Kanditaten ins Amt.

Im Jahre 1731 gewährte Friedrich Wilhelm I. den Landräten Sitz und Stimme in ihrer Provinzialkammer, um sich auf diese Weise geeigneten Ersatz für wichtige Verwaltungsposten heranzubilden? Dieser Erlaß des Königs fand damals bei den Nächstbeteiligten nicht allseitigen Beifall. Die pommerschen Landräte lehnten die hohe königliche Gnade geradezu ab. Durch die Worte ihres Schreibens klingt noch der Stolz des landständigen Adeligen auf sein Amt, das er

durch das Vertrauen der Kreisverwandten erhalten hat, ein Amt, das sich mit königlichem Dienst nun einmal nicht verträgt, weil niemand zweien Herren ehrlich dienen kann. Es war ein letzter Widerstand, der nichts daran änderte, daß viele Kammerpräsidenten und mancher Minister seitdem aus den Reihen der Landräte hervorgingen, bis schließlich der ehrgeizige Junker im Landsratsamt nicht mehr das Ziel seiner Wünsche, sondern die Vorstufe zu hohen und höchsten Staatsämtern sah. Wie fern dem grundbesitzenden Adel Pommerns zur Zeit Friedrich Wilhelms I. solche Gedanken lagen, hörten wir eben, und es ist dann in jener Epoche dabei geblieben, daß die Landräte mancher Provinz ebenso ja mehr als Vertreter der hochlöblichen Ritterschaft denn als Diener Sr. Majestät des Königs fühlten und handelten.

Wie sein Vater ließ König Friedrich II. sich die Ausbreitung des Landratsamtes über die Provinzen der Monarchie angelegen sein. Als in dem eben besetzten Niederschlesien das Steuerwesen neu geordnet werden sollte, stand für Friedrich II. sogleich die Einsetzung von Landräten fest. Schon 1741 traten sie an die Spitze neugebildeter Kreise. Obwohl es sich um erobertes Gebiet handelte, war bei dem jungen Herrscher offenbar das Bestreben vorhanden, hier das der Kurmark entlehnte Amt möglichst getreu nachzubilden. Außer dem Präsentationsrecht der Kreisstände bei Landrats- und Deputiertenwahlen, war die Abhaltung von Kreistagen unter des Landrats Vorsitz beabsichtigt und nähere Bestimmungen darüber in die Landratsinstruktion aufgenommen. Die politischen Verhältnisse ließen dann freilich diesen Plan nicht gedeihen.

Im Zusammenhang mit den Justizreformen Coccejis, die auf endgültige Trennung der Verwaltung von der Justiz in der Bezirksinstanz abzielten, fand das Landratsamt den

Weg nach dem Osten und Westen der Monarchie, nach Preußen 1752 und 1753 nach Cleve-Mark.

Für die preußischen Stände, die das XVIII. Jahrhundert hindurch unverdrossen die Wiederbelebung alter Ständeherrlichkeit erstrebten, bildete die Ernennung von Landräten, die sich mit Landessachen nicht zu befassen hatten und lediglich von der Kammer dependierten, eine Enttäuschung. Die Abhaltung von Kreistagen unter Leitung dieser bureaukratischen Landräte machte die Teilnahmlosigkeit des Adels bald unmöglich.

Auch die Stände von Cleve-Mark sahen sich nach der Einführung des Landratsamtes in ihren Erwartungen getäuscht. Der Adel hatte nämlich in diesem Amt Ersatz zu finden gehofft für die Drosten, deren Leitung früher die Justiz, Steuer- und Polizeiverwaltung im Amtsbezirk unterstellt war, bis König Friedrich Wilhelm I. diesen für die Stände wichtigen Posten in eine Sinekure verwandelte und die damit verbundenen Geschäfte durch königliche Beamte, die Richter, verwalten ließ. Den 1753 von König Friedrich eingesetzten Landräten wurden die bis dahin von den Richtern mitbearbeiteten „Kammeragenda“, nämlich Steuer-, Marsch- und Polizeiangelegenheiten, anvertraut. Der dortige Adel sah in den neuen Männern nur Subalterne der Kammer, hielt es nicht für standesgemäß solches Amt zu bekleiden, und alle späteren Versuche, den Adel durch Verleihung des Landrats-Präsentationsrechts und künstliche Hebung der mißachteten Stellung zu gewinnen, fruchteten nichts. Der bald hervorgetretene Gegensatz zwischen den Landräten und den Ständen verschärfte sich nur im Laufe der Jahre.

Unmittelbar nach der Besitzergreifung erhielt die Westpreußen genannte Erwerbung von 1772 eine Kreiseinteilung mit Landräten. Es waren dies auf Vorschlag der Kammer ernannte königliche Beamte, die den ihnen zugewiesenen Kreis unter genauer Aufsicht der Kammer ihrer Instruktion gemäß zu verwalten hatten. Von einer Kreisverfassung war hier natürlich keine Rede.

Aeußerlich betrachtet stand die Entwicklung des Landratsamtes um 1766, dem Jahre der großen Landratsinstruktionen, in den übrigen Provinzen auf derselben Stufe wie in der Kurmark, und so gibt die Geschichte des kurmärkischen Landratsamtes ein Bild vom Landratsamt im preußischen Staat überhaupt. Dies gilt vor allen Dingen von der Tätigkeit der Landräte beim Heereswesen und von der Ausführung polizeilicher Obliegenheiten.

Bei der merkantilistischen Wirtschaftspolitik, die eine scharfe Kontrolle über Ein- und Ausfuhr erforderlich machte, wie bei der Verfolgung seiner agrarpolitischen Pläne bediente sich König Friedrich mit Vorliebe der Landräte als Gehilfen. Solche und andere polizeiliche Funktionen wurden ihnen wie bisher durch Einzelverordnungen übertragen, deren Zahl bis 1766 noch stieg. Erst mit dem Erlaß der ausführlichen Instruktionen in jenem Jahre wurden diese Edikte seltener. Im Laufe der Regierung Friedrichs II. war die auf den Schultern der Landräte ruhende Arbeitslast ungleich größer geworden, eine Tatsache, die der rastlos tätige Monarch selbst anerkannt hat.

Das Kreissteuerwesen der Kurmark behielt zwar nach wie vor seine althergebrachte Verfassung, doch ließ Friedrich II. hier keine Milderung der Staatsaufsicht eintreten, sondern setzte die Politik seines Vaters fort. Ein durch Vorschriften bis ins kleinste geordnetes Kontrollsystem nahm den Kreisständen und ihrem Haupte die letzte Spur von Selbständigkeit in der Kassenverwaltung und in der Verfügung über das Kreisvermögen. Besonders die kurmärkische Kammer zeigte regen Eifer, das kreisständische Leben ganz nach eigenem Wunsch und Willen zu lenken. Sie suchte auch die Leitung der Landratswahl in ihre Hand zu bekommen.

Der König selbst hat dem Wahlrecht der Kreisstände eine mit den Jahren seiner Regierung wachsende Beachtung geschenkt und den Ständen einiger Provinzen das Jus prae-

sentandi gleichsam neu verliehen, was durch besondere Erlasse im Jahre 1756 zum Ausdruck kam. Seit dem siebenjährigen Kriege fanden dann gesetzlich geordnete Landratswahlen in Magdeburg so gut wie in der Kurmark statt, und Friedrich II. pflegte einen der vorgeschlagenen Kandidaten ohne weiteres zu bestätigen.

Zwischen den Landräten, die Friedrich dem Großen bei seinem Lebenswerk eine Stütze waren, und jenen, die der Zeit König Friedrich Wilhelms I. angehören, besteht ein tiefgreifender Unterschied, der uns recht zum Bewußtsein kommt, wenn wir lesen, wie der königliche Vater in seinem politischen Testamente dem lieben Successor rät, widerhaarige Landräte sofort zu kassieren und neue ohne Rücksicht auf das Wahlrecht der Ritterschaft einzusetzen, um ihnen zu zeigen, daß er der Herr sei und sie seine Vasallen, denen kein Kondominat zustehe. Diesen Rat zu befolgen, hat Friedrich der Große nie nötig gehabt, weil solche Interessengegensätze, wie sie sein Vater noch kennen gelernt hatte, inzwischen fast geschwunden waren, und der König seinen Landräten in politischer Hinsicht voll vertrauen durfte.

Mag man das Landratsamt vom Ende des XVIII. Jahrhunderts als halbständisch bezeichnen, es war ganz aufgegangen im Staate Friedrichs des Großen und hatte eine Form erhalten, in der es sich in den modernen Staat einfügen ließ. Anders die Kreisvertretung. Nach Friedrichs des Großen Tode, der den Rittergutsbesitz seinen Vasallen erhielt und das Recht zur Landratswahl für ein Adelsprivileg erklärte, drang das bürgerliche Element wohl in die Reihen der kreistagsfähigen Grundbesitzer ein, doch blieb deshalb die Teilnahme am öffentlichen Leben im Kreise immer das Vorrecht weniger durch den Besitz eines Rittergutes ausgezeichneten Männer. In dieser Gestalt ging die altgewordene Kreisverfassung den Reformen des XIX. Jahrhunderts entgegen.

Lebenslauf.

Am 21. November 1885 kam ich, Paul Viktor Steffens, als Sohn des Lehrers Wilhelm Steffens und seiner Ehefrau Marie geb. Buckenthal in Potsdam zur Welt. Ich bin evangelisch, besuchte von Ostern 1895 an das Gymnasium meiner Vaterstadt und verließ diese Anstalt Michaelis 1905 mit dem Zeugnis der Reife, um eine Universität zu beziehen. Vom Oktober 1905 bis zum August 1911 widmete ich mich besonders in Berlin — im Sommersemester 1906 in München — historischen, germanistischen und philosophischen Studien, hörte Vorlesungen der Herren Professoren H. Delbrück, von Heigel, Hintze, Hirschfeld, Paul, Paulsen, Riehl, Roethe, D. Schäfer, E. Schmidt, Simmel und Stumpf. Am 24. Juli 1913 bestand ich die Promotionspüfung.

Als meine Lehrer in der Geschichte darf ich einmal Herrn Professor Dietrich Schäfer bezeichnen, in dessen Seminar ich die Methode ernster Quellenforschung begreifen lernte uud aus dessen Unterricht ich manches mit hinwegnahm, das nicht nur dem der sich in der Geschichte schreibend versuchte, eine Stütze wurde; dann Herrn Professor Hintze. Sein Einfluß führte mich der Geschichte meines engeren Vaterlandes zu. Ein Ergebnis seiner vielseitigen Anregung und Belehrung in Wort und Schrift bildet auch die vorliegende Arbeit.

Beiden Männern fühle ich mich zu großem Danke verpflichtet.

END OF
TITLE